Bildungswege in der Sekundarstufe I außerhalb des Gymnasiums

Eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Schulformen und -abschlüsse in den Ländern

Wido Geis-Thöne

Köln, 16.04.2025

IW-Report 16/2025

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte

INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Herausgeber
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.
Postfach 10 19 42
50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com
@iw_koeln

LinkedIn
@Institut der deutschen Wirtschaft

Instagram
@IW_Koeln

Autor

Dr. Wido Geis-Thöne
Senior Economist für Familienpolitik und Migrationsfragen
geis-thoene@iwkoeln.de
0221 – 4981-705

Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:
April 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **4**

1 Hintergrund **5**

2 Schulabschlüsse **6**

2.1 Bezeichnungen und Formen der Abschlüsse 6
2.2 Zeitpunkt des (regulären) Erwerbs der Abschlüsse 8
2.3 Weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse 9

3 Schulformen **14**

3.1 Arten und Bezeichnungen der Schulformen 14
3.2 Gesamtumfang des (verpflichtenden) Schulbesuchs 16
3.3 Regelungen zur Versetzung 20

4 Entwicklung der Schüler- und Absolventenzahlen **23**

4.1 Schüler in den jeweiligen Schulformen 23
4.2 Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 erworbene Schulabschlüsse 25
4.3 Letztendliches schulisches Bildungsniveau 27

5 Fazit und Einordung der Befunde **31**

6 Appendix: Ausgewertete Rechtstexte **32**

7 Abstract **36**

Tabellenverzeichnis **37**

Abbildungsverzeichnis **37**

Literaturverzeichnis **38**

JEL-Klassifikation

I21 – Analyse des Bildungssystems
I28 – Bildungspolitik
J13 – Kinder und Jugendliche

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird es immer wichtiger, dass möglichst alle jungen Menschen in Deutschland zur Fachkraft ausgebildet werden. Ausgangspunkt hierfür ist ein erfolgreicher Besuch der allgemeinbildenden Schulen, wobei insbesondere der nicht-gymnasiale Bereich der Sekundarstufe I noch mehr Beachtung verdient. Allerdings ist dieser in den Bundesländern so unterschiedlich strukturiert, dass sich kaum pauschale Aussagen zu Handlungsbedarfen und -möglichkeiten treffen lassen. Dies betrifft bereits die Schulabschlüsse, die verschiedene Bezeichnungen tragen. Für die niedrigste Stufe finden sich dabei mit „Hauptschulabschluss“, „Berufs- oder Berufsbildungsreife“ und „Erster (allgemeinbildender) Schulabschluss“ vorwiegend drei und für die mittlere Stufe mit „Mittlerer Schulabschluss / Mittlere Reife“ und „Realschulabschluss“ zwei Begriffstypen, von denen einige Länder, wie Bayern mit der Bezeichnung „Abschluss der Mittelschule“ für den Hauptschulabschluss, auch noch abweichen. Zudem nehmen die Länder bei diesen Schulabschlüssen teilweise weitere Differenzierungen vor. Dabei stellt die zweite Form beim Mittleren Schulabschluss aus struktureller Sicht grundsätzlich nur ein Prädikat für besonders gute Leistungen dar. Hingegen sind für den erweitertem Hauptschulabschluss in einigen Ländern ein um ein Jahr längerer Schulbesuch und eine zusätzliche Abschlussprüfung vorgesehen, womit dieser klar als eigenständig zu werten ist. Für den Erwerb des einfachen Hauptschulabschlusses ist in vielen Bundesländern das Erreichen des Klassenziels der neunten Jahrgangsstufe ohne besondere Prüfung ausreichend, was problematisch sein kann, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht ganz einheitlich bewertet werden.

Während das Gymnasium in allen Bundesländern als eigenständige Schulform in der Sekundarstufe I existiert, sind die weiteren Bildungswege in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Hier gibt es von einer bis vier weitere Schulformen, wobei die besonders weit verbreiteten Gesamtschulen auch eine Ausbildung auf gymnasialem Niveau anbieten. Wie viel Unterricht die Schülerinnen und Schüler dort erhalten, ist ebenfalls unterschiedlich. So liegt die Spanne des Gesamtumfangs der verpflichtenden wöchentlichen Schulstunden in Deutsch- und Mathematik bis zum Ende von Jahrgangsstufe 10 zwischen 22 und 30 Stunden. Eine Vereinheitlichung dieser Schulsysteme erscheint nach aktuellem Stand kaum vorstellbar, da die Zuständigkeit der Länder für das Bildungssystem ein wichtiger Grundbaustein des föderalen Systems der Bundesrepublik darstellt. Sinnvoll wären jedoch deutschlandweit einheitliche Vergleichsarbeiten am Ende der Sekundarstufe I mit einer getrennten Bescheinigung der Ergebnisse, die vor allem bei Bewerbungen in anderen Bundesländern das tatsächliche Leistungsniveau der Absolventen leichter vergleichbar machen könnte.

1 Hintergrund

Mit dem Übergang der geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer in den Ruhestand werden Fachkräfteengpässe in zunehmendem Maße zu einer Gefahr für Wachstum und Wohlstand in Deutschland. Auch gewinnt es vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl älterer Menschen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte immer weiter an Bedeutung, dass möglichst die gesamte Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter als Nettozahler einen Finanzierungsbeitrag leistet, wofür eine gute Positionierung am Arbeitsmarkt ebenfalls entscheidend ist. Damit wird es aus ökonomischer Sicht auch immer wichtiger, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen das Bildungssystem erfolgreich durchlaufen und einen berufsqualifizierenden Abschluss erwerben. In der Vergangenheit war dies nicht immer der Fall. So ist der Anteil der Niedrigqualifizierten ohne beruflichen Abschluss oder Hochschulzugangsberechtigung an den 25- bis 34-Jährigen zwischen den Jahren 2013 und 2023 von 12,9 Prozent auf 16,7 Prozent gestiegen. In diesen Werten spiegelt sich zwar zu bedeutenden Teilen die starke Zuwanderung der letzten Dekade wider. Nimmt man nur die in Deutschland geborene Bevölkerung in den Blick, ergibt sich allerdings ebenfalls ein deutlicher Anstieg von 9,3 Prozent auf 11,3 Prozent (Eurostat, 2025).

Gleichzeitig ist die Akademisierung der Bevölkerung sehr stark vorangeschritten. Lag der Anteil der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss an den im Land geborenen 25- bis 34-Jährigen im Jahr 2013 noch bei 30,5 Prozent, betrug er im Jahr 2023 bereits 39,3 Prozent (Eurostat, 2025). Auch wenn sich diese Entwicklung möglicherweise so nicht weiter fortsetzen wird, lässt sich klar sagen, dass die Bildungswege im mittleren Bereich ein besonderes politisches Augenmerk erhalten sollten. Ihr Ausgangspunkt ist typischerweise der Besuch von Schulformen oder Schulzweigen in der Sekundarstufe I, die nicht oder nicht nur auf den Erwerb der Hochschulreife ausgerichtet sind. Gelingt es hier nicht, den Schülerinnen und Schülern die Ausbildungsreife zu vermitteln, können sie später meist nur noch mit sehr großen Anstrengungen dazu befähigt werden, einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Allerdings lassen sich kaum pauschale Aussagen zu Handlungsbedarfen und -möglichkeiten in diesem Bereich treffen, da die institutionellen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind. Dies betrifft bereits die Frage, welche allgemeinbildenden Schulabschlüsse genau neben der Hochschulreife vergeben werden. So erhält dieser Bereich des Bildungssystems in der öffentlichen Wahrnehmung auch kaum den Stellenwert, der ihm vor dem Hintergrund seiner Bedeutung für die Bildungswege der jungen Menschen und damit in Folge auch für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes an sich zukäme.

Um zu einem besseren Verständnis und stärkeren Bewusstsein für die Bildungswege in der Sekundarstufe I außerhalb des Gymnasiums beizutragen, werden im Folgenden die institutionellen Unterschiede zwischen den Ländern aufgearbeitet. Zunächst wird dabei auf die Bildungsabschlüsse eingegangen, wobei insbesondere auch die Zeitpunkte ihres Erwerbs und die Anforderungen für ihre Vergabe in den Blick genommen werden. Im dritten Abschnitt werden dann die Schulformen betrachtet, die Umfänge des verpflichtenden Unterrichts insgesamt, in Deutsch, erster Fremdsprache, Mathematik und den verbleibenden (M)INT-Fächern verglichen und die Mindestvoraussetzungen für die Versetzung zwischen den einzelnen Jahrgangsstufen in den Blick genommen. Ergänzend hierzu werden im vierten Abschnitt Statistiken zur Entwicklung der Schülerzahlen an den verschiedenen Schulformen und den Absolventenzahlen mit den jeweiligen Schulabschlüssen in den Ländern präsentiert. Abschließend wird ein Fazit gezogen und es wird eine (politische) Einordnung der Befunde vorgenommen.

2 Schulabschlüsse

2.1 Bezeichnungen und Formen der Abschlüsse

Für die Ausgestaltung der (allgemeinbildenden) Schulabschlüsse, die nicht zur Hochschulreife führen, sind in Deutschland allein die Länder zuständig, wohingegen die Hochschulzulassung nach Art. 74 GG in die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt. So tragen diese Abschlüsse auch keine einheitlichen Bezeichnungen. Daher ist zunächst eine begriffliche Kategorisierung der Niveaustufen notwendig, für die der bundesweiten Schulstatistik folgend „Hauptschulabschluss“ und „mittlerer Schulabschluss“ verwendet werden. Einige Länder vergeben innerhalb dieser Niveaustufen unterschiedliche Schulabschlüsse, die mit Blick auf ihr Anspruchsniveau und damit auch ihre Anschlussfähigkeit am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht gleichwertig sind. Daher wird jeweils weiter zwischen einer „einfachen“ und „erweiterten“ Form differenziert. Als eigenständig werden dabei grundsätzlich die Formen von Schulabschlüssen gewertet, die spezifische gesetzlich geregelte Bezeichnungen tragen.

Eine Übersicht über die verschiedenen Schulabschlüsse in den Ländern findet sich in Tabelle 2-1. Nicht enthalten sind spezifische Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wie der „Berufsorientierende Abschluss“ in Berlin. Baden-Württemberg vergibt mit dem „Realschulschulabschluss“ und dem „Werkrealschulabschluss“ als einziges Bundesland je nach besuchter Schulform zwei unterschiedliche (mittlere) Schulabschlüsse, die dieselbe Wertigkeit haben sollen (§ 6 Abs. 2 SchG). Hingegen gibt es in Niedersachsen mit dem „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss“ einen Abschluss, bei dem erst aus den Anforderungen für die Vergabe deutlich wird, dass es sich um einen erweiterten Hauptschulabschluss handelt. Brandenburg weist die Besonderheit auf, dass es für die einzelnen Schulabschlüsse jeweils zwei Bezeichnungen verwendet. Auch hat hier die „Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ von ihrer institutionellen Verankerung her den Status eines eigenständigen erweiterten Realschulabschlusses (§ 22 Abs. 3 Bbg SchulG), aber keine entsprechende Bezeichnung. Insgesamt finden sich für die Bezeichnung des Hauptschulabschlusses die drei Grundtypen „Hauptschulabschluss“, „Berufs- oder Berufsbildungsreife“ und „Erster (allgemeinbildender) Schulabschluss“, denen sich lediglich der bayerische „Abschlusses der Mittelschule“ nicht zuordnen lässt. Für die mittleren Schulabschlüsse sind die beiden Bezeichnungsformen „Mittlerer Schulabschluss / Mittlere Reife“ und „Realschulabschluss“ vorherrschend. Lediglich Hessen und Rheinland-Pfalz weichen hiervon ab und verwenden die Bezeichnungen „qualifizierter“ und „erweiterter Sekundarabschluss I“.

Erweiterte Hauptschulabschlüsse existieren in elf der sechzehn Bundesländer, wohingegen erweiterte mittlere Schulabschlüsse nur in vier Ländern inklusive Brandenburgs zu finden sind. Dabei macht die Differenzierung den höheren Lernstand und gegebenenfalls auch den längeren Schulbesuch der (etwas) leistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler deutlich und kann so deren Perspektiven am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessern. Gleichzeitig führt sie allerdings auch nahezu zwangsweise zu einer Abwertung des einfachen Hauptschulabschlusses, weshalb sie bei insgesamt nur noch vergleichsweise wenigen Schulabgängern mit Hauptschulabschluss (siehe Abschnitt 4.3) nicht unkritisch zu sehen ist. Alternativ (wie auch ergänzend) zur Vergabe verschiedener Schulabschlüsse können in den (Abschluss-) Zeugnissen Zusatzqualifikation festgehalten werden, mit denen die Absolventen ebenfalls gegenüber Ausbildungsbetrieben und weiteren Einrichtungen ein strukturell höheres Leistungsniveau dokumentieren können.

Tabelle 2-1: Schulabschlüsse in den Ländern

	Einfacher Hauptschulabschluss	Erweiterter Hauptschulabschluss	Einfacher mittlerer Abschluss	Erweiterter mittlerer Abschluss
Baden-Württemberg	Hauptschulabschluss		Realschulabschluss Werkrealschulabschluss	
Bayern	(Erfolgreicher) Abschluss der Mittelschule	Qualifizierender Abschluss der Mittelschule	Mittlerer Schulabschluss	
Berlin	Berufsbildungsreife	Erweiterte Berufsbildungsreife	Mittlerer Schulabschluss	
Brandenburg	Berufsbildungsreife / Hauptschulabschluss	Erweiterte Berufsbildungsreife / Erweiterter Hauptschulabschluss	Fachoberschulreife / Realschulabschluss	*Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe*
Bremen	Einfache Berufsbildungsreife	Erweiterte Berufsbildungsreife	Mittlerer Schulabschluss	
Hamburg	Erster allgemeinbildender Schulabschluss	Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss	
Hessen	Hauptschulabschluss	Qualifizierender Hauptschulabschluss	Realschulabschluss	Qualifizierender Realschulabschluss
Mecklenburg-Vorpommern	Berufsreife		Mittlere Reife	
Niedersachsen	Hauptschulabschluss	Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss	Sekundarabschluss I - Realschulabschluss	Erweiterter Sekundarabschluss I
Nordrhein-Westfalen	Erster Schulabschluss	Erweiterter erster Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	
Rheinland-Pfalz	Berufsreife		Qualifizierter Sekundarabschluss I	
Saarland	Hauptschulabschluss		Mittlerer Bildungsabschluss	
Sachsen	Hauptschulabschluss	Qualifizierender Hauptschulabschluss	Realschulabschluss	
Sachsen-Anhalt	Hauptschulabschluss	Qualifizierter Hauptschulabschluss	Realschulabschluss	Erweiterter Realschulabschluss
Schleswig-Holstein	Erster allgemeinbildender Schulabschluss		Mittlerer Schulabschluss	
Thüringen	Hauptschulabschluss	Qualifizierter Hauptschulabschluss	Realschulabschluss	

Quelle: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

2.2 Zeitpunkt des (regulären) Erwerbs der Abschlüsse

Der mittlere Schulabschluss ist der einzige Schulabschluss, der überall in Deutschland regulär nach derselben Schulbesuchsdauer von zehn Jahren erfolgt. Handelt es sich um einen erweiterten statt um einen einfachen mittleren Abschluss, ändert dies nichts am regulären Erwerbszeitpunkt nach zehn Schuljahren. Ebenso haben Besucher eines Gymnasiums in der Regel nach Jahrgangsstufe 10 Zugang zu einem mittleren Schulabschluss, unabhängig davon, ob dieses acht- oder neunjährig ist. Anders stellt sich das bei den hier nicht weiter thematisierten beruflichen Bildungsgängen dar, die nach Abschluss der Sekundarstufe I begonnen werden und teilweise ebenfalls zum mittleren Schulabschluss führen[1]. Beim Hauptschulabschluss gibt es anders als beim mittleren Abschluss Unterschiede bei den (regulären) Besuchsdauern bis zum Erwerb. In der einfachen Form sind allerdings neun Schuljahre Standard (Tabelle 2-2). Lediglich Brandenburg sieht bei der einfachen Form grundsätzlich den Besuch der zehnten Jahrgangsstufe der allgemeinbildenden Schulen vor, wobei der Abschluss an sich bereits mit der Versetzung in Klasse 10 erteilt wird (§ 22 Abs. 3 Bbg. SchulG). In einigen weiteren Ländern bestehen (reguläre) Alternativen, den einfachen Hauptschulabschlusses in der zehnten Klasse zu erwerben. Grundsätzlich möglich ist eine zehnjährige Schulbesuchsdauer im Kontext eines längeren nicht erfolgreich absolvierten Bildungsgangs.

Tabelle 2-2: Reguläre Schulbesuchsdauer bis zu den Abschlüssen

	Einfacher Hauptschulabschluss	Erweiterter Hauptschulabschluss
Baden-Württemberg	neun oder zehn Jahre	
Bayern	neun Jahre	neun Jahre
Berlin	neun oder zehn Jahre	zehn Jahre
Brandenburg	zehn Jahre	zehn Jahre
Bremen	neun oder zehn Jahre	zehn Jahre
Hamburg	neun Jahre	zehn Jahre
Hessen	neun Jahre	neun Jahre
Mecklenburg-Vorpommern	neun Jahre	
Niedersachsen	neun Jahre	zehn Jahre
Nordrhein-Westfalen	neun Jahre	zehn Jahre
Rheinland-Pfalz	neun Jahre	
Saarland	neun Jahre	
Sachsen	neun Jahre	neun Jahre
Sachsen-Anhalt	neun Jahre	neun Jahre
Schleswig-Holstein	neun Jahre	
Thüringen	neun Jahre	neun Jahre

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

[1] Dies gilt auch bei einem späten Übergang in die bayerische Wirtschaftsschule, die bereits ab Jahrgangstufe 6 besucht werden kann.

Für den erweiterten Hauptschulabschluss sind in sechs der elf Bundesländer, die ihn anbieten, zehn und in fünf Bundesländern neun Schuljahre vorgesehen. Dies hat maßgeblichen Einfluss auf seine konkrete institutionelle Verortung. Erfolgen einfacher und erweiterter Hauptschulabschluss nach derselben Schulbesuchsdauer, können Schülerinnen und Schüler regulär nur einen der beiden Abschlüsse erwerben. Damit könnten die über den einfachen Hauptschulabschluss hinausgehenden Leistungen prinzipiell auch als Zusatzleistungen in den Abschlusszeugnissen erfasst werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler denselben (Basis-) Unterricht erhalten, was in der Regel der Fall ist. Hingegen wird bei einem weiteren Schuljahr ein bedeutender Teil der zusätzlichen Qualifikationen erst nach dem (potenziellen) Zeitpunkt des einfachen Hauptschulabschlusses erworben.

2.3 Weitere Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse

In den Bundesländern gelten teilweise unterschiedliche Voraussetzungen für die Vergabe von mittleren Schulabschlüssen und Hauptschulabschlüssen, je nachdem, ob die betreffenden Schülerinnen und Schüler sie auf den regulär zu ihnen führenden Bildungswegen erwerben oder einen Bildungsweg bestreiten (und abbrechen), der an sich zu einem höherwertigen Schulabschluss führt. Der Übersichtlichkeit halber wird im Folgenden grundsätzlich nur die erste Variante in den Blick genommen. Betrachtet man zunächst den einfachen Hauptschulabschluss, erfolgt sein Erwerb in neun der sechzehn Bundesländer mit dem Erreichen des Klassenziels von Jahrgangstufe 9 oder der Versetzung in Jahrgangstufe 10 ohne spezifische Prüfung (Tabelle 2-3). Dabei unterscheiden sich die konkreten Anforderungen zumeist auch nicht grundlegend von den Versetzungen in früheren Jahrgängen. In den verbleibenden sieben Bundesländern erfolgt eine Abschlussprüfung, die grundsätzlich die Fächer Deutsch und Mathematik umfasst. Berlin weist die Besonderheit auf, dass es zwar keine Abschlussprüfung aber Vergleichsarbeiten mit herausgehobener Bedeutung für die Notenbildung in Jahrgangsstufe 9 durchführt.

Wird ein Schulabschluss ohne spezifische Prüfungen oder Vergleichsarbeiten vergeben, kann er bei ungleichen Bewertungspraxen in den Schulen unterschiedliche Leistungsniveaus widerspiegeln. So besteht insbesondere die Gefahr, dass die Schülerleistungen an Brennpunktschulen mit ungünstiger Sozialstruktur strukturell deutlich besser bewertet werden. Dies kann für die Absolventen der betreffenden Schulen sehr nachteilig sein, da Ausbildungsbetriebe und andere Einrichtungen, bei denen sie sich bewerben, ihre Abschlüsse gegebenenfalls gezielt abwerten, wenn sie von den Unterschieden Kenntnis haben. Spezifische Abschlussprüfungen können dieses Problem verringern. Allerdings hängt ihr Effekt davon ab, wie stark die Stellung und Bewertung der Aufgaben zentral gesteuert wird und damit einheitlich erfolgt. Eine vollständige Vergleichbarkeit schaffen auch sie nicht, da immer auch die während des entsprechenden Schuljahres erbrachten Leistungen mit hohem Gewicht in die Abschlussnote einfließen. Dies ist notwendig, um zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Schwierigkeiten bei den Prüfungen, die etwa aus einer ungünstigen Verfassung am Prüfungstag oder besonderen Problemen beim Verständnis der Aufgaben resultieren können, weit unter ihrem eigentlichen Leistungsniveau abschneiden. Ein weiterer Vorteil von Abschlussprüfungen am Ende der Schullaufbahn ist, dass die Erfahrungen mit einer derartigen Prüfungssituation für die weitere Entwicklung der Absolventen hilfreich sind. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die großen Prüfungen zum Abschluss der Berufsausbildungen.

Tabelle 2-3: Anforderungen für die einfachen Hauptschulabschlüsse

Land	Prüfung	Konkrete Anforderung
Baden-Württemberg	**ja**	Schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch. Gesamtschnitt mindestens 4,5, wobei bis zu zweimal fünf und einmal sechs ausgeglichen werden kann.
Bayern	**nein**	Gesamtschnitt mindestens 4,0, wobei bis zu dreimal fünf und einmal sechs ausgeglichen werden kann.
Berlin	**nein**	Allerdings Vergleichsarbeiten in Mathematik und Deutsch mit herausgehobener Bedeutung. Gesamtschnitt mindestens 4,0 mit besonderen Regeln für die Kernfächer.
Brandenburg	**nein**	Erwerb mit Versetzung in die Klasse 10 nach gleichen Voraussetzungen wie in den Vorjahren.
Bremen	**nein**	Erwerb bei maximal einer Note schlechter als vier in einem Zeugnis (auch Halbjahreszeugnis) ab Ende Klasse 9.
Hamburg	**ja**	Prüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache Durchschnittsnote mindestens vier.
Hessen	**ja**	Schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei letztere nicht für den Abschluss relevant ist. Mindestnote 4,4.
Mecklenburg-Vorpommern	**nein**	Mindestnote vier, mit höchstens zweimal fünf, die ausgeglichen werden.
Niedersachsen	**ja**	Schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik Mindestnote vier mit Ausgleichsmöglichkeiten.
Nordrhein-Westfalen	**nein**	Erwerb nach den allgemeinen Voraussetzungen für die Versetzung.
Rheinland-Pfalz	**nein**	Bis zu drei Noten schlechter als vier können ausgeglichen werden.
Saarland	**ja**	Schriftliche Prüfungen in Deutsch und Mathematik. Mindestanforderungen in Punkten geregelt.
Sachsen	**ja**	Schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch. Mindestnote vier mit Ausgleichmöglichkeiten.
Sachsen-Anhalt	**nein**	Bei Erfüllen der regulären Anforderungen für die Versetzung.
Schleswig-Holstein	**ja**	Schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache.
Thüringen	**nein**	Bei Erfüllen der regulären Anforderungen für die Versetzung.

Hinweis: In den Ländern mit Abschlussprüfungen sind teilweise weitere mündliche oder praktische Prüfungen vorgesehen

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Soll der einfache Hauptschulabschluss den erfolgreichen Erwerb der an den allgemeinbildenden Schulen vermittelter (Mindest-) Kompetenzen und nicht nur den Schulbesuch bis zum Ende der Sekundarstufe I dokumentieren, ist es unvermeidlich, dass ein Teil der Jugendlichen ihn nicht erreicht. Insbesondere gilt dies für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, für die spezifische

Schulabschlüsse, wie der Berufsorientierende Abschluss in Berlin, denkbar sind. Ohne eine detaillierte Analyse dieser spezifischen Bildungswege für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den Rahmen der vorliegenden Betrachtung sprengen würde, lassen sich zum Thema Schulabbrüche kaum zielführende Aussagen treffen, weshalb dies hier auch nicht weiter vertieft werden soll.

Anders als für den Erwerb der einfachen Hauptschulabschlüsse sind für die erweiterten Hauptschulabschlüsse in allen Bundesländern Abschlussprüfungen vorgesehen, die teilweise als (besondere) Leistungsfeststellung bezeichnet werden. Dabei lassen sich vier Varianten unterscheiden (Tabelle 2-4):

- Gemeinsame Prüfung für erweiterten Hauptschulabschluss und mittleren Schulabschluss: Dies ist bei einem Abschluss in der 10. Jahrgangsstufe der Normalfall, von dem nur Hamburg abweicht. Dabei kann auch bei einer gemeinsamen Prüfung eine Differenzierung der konkreten Aufgaben und Bewertungen je nach angestrebtem Abschluss erfolgen. Dies für die betreffenden Bundesländer im Detail zu eruieren, hätte den Rahmen der vorliegenden Analyse deutlich gesprengt. Dennoch lässt sich sagen, dass der erweiterte Hauptschulabschluss in dieser Konstellation eine besonders hohe Wertigkeit hat und in jedem Fall als eigenständiger Schulabschluss zu werten ist.

- Spezifische Prüfung für den Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses: Diese Variante kommt in den drei Bundesländern zum Einsatz, wo für den einfachen Hauptschulabschluss keine Abschlussprüfung vorgesehen ist und der Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses in der Jahrgangsstufe 9 erfolgt.

- Selbe Prüfung wie für den einfachen Hauptschulabschluss mit besonderen Leistungsanforderungen: Dieses Modell praktizieren Hessen und Sachsen, die beide Formen des Hauptschulabschlusses mit Prüfung in Jahrgangsstufe 9 erteilen. Damit stellt der erweiterte Hauptschulabschluss aus struktureller Sicht ein Prädikat für gute Leistungen beim (einfachen) Hauptschulabschluss und keinen eigenständigen Schulabschluss dar.

- Hamburger Modell: In Hamburg gelten für die Vergabe des einfachen und erweiterten Hauptschulabschlusses insbesondere auch mit Blick auf die Abschlussprüfung dieselben Voraussetzungen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der erweiterte Hauptschulabschluss an die Schülerinnen und Schüler vergeben wird, die eine Jahrgangsstufe 10 besucht haben. Dies muss nicht unbedingt auf eine besondere Leistungsstärke zurückgehen. So ist der erweiterte Hauptschulabschluss in Hamburg (anders als in allen anderen Ländern) auch nicht unbedingt als höherwertig zu werten.

Betrachtet man die einfache und erweiterte Form zusammen, sind Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz die einzigen beiden Bundesländer, die grundsätzlich nur Hauptschulabschlüsse ohne Abschlussprüfung anbieten. Hingegen bilden Baden-Württemberg und das Saarland aus struktureller Sicht mit Hessen und Sachsen zusammen eine Gruppe, da sich diese Länder letztlich nur dahingehend maßgeblich unterscheiden, ob der Abschluss beim Erreichen spezifischer Noten bei seiner Bezeichnung einen Zusatz erhält.

Für den Erwerb der mittleren Schulabschlüsse müssen in allen Bundesländern außer Rheinland-Pfalz spezifische Abschlussprüfungen absolviert werden. Dort erfolgt der mittlere Schulabschluss mit dem Erreichen des Klassenziels der Jahrgangsstufe 10, in der in den allgemeinbildenden Schulen Rheinland-Pfalz nur Unterricht auf mindestens realschulischem Niveau angeboten wird. Dies führt zu denselben Problempunkten wie der Erwerb eines (einfachen) Hauptschulabschluss ohne spezifische Abschlussprüfung. Allerdings sind diese hier noch kritischer zu sehen, da es sich um einen Abschluss handelt, der ein gehobenes schulisches Leistungsniveau der Absolventen und nicht nur den erfolgreichen Erwerb der an den allgemeinbildenden Schulen vermittelter (Mindest-) Kompetenzen durch leistungsschwächere Jugendlichen widerspiegeln soll.

Tabelle 2-4: Anforderungen für die erweiterten Hauptschulabschlüsse

	Prüfung	Konkrete Anforderung
Bayern	**ja**	Spezifische Prüfung in Deutsch und Mathematik sowie Englisch, Naturwissenschaften und Technik oder Geschichte / Geografie / Politik und einem weiteren Wahlfach. Gesamtschnitt in relevanten Fächern mindestens 3,0.
Berlin	**ja**	Gemeinsame Prüfung für erweiterten Hauptschul- und mittleren Schulabschluss.
Brandenburg	**ja**	Gemeinsame Prüfung für alle Schulformen in Jahrgangsstufe 10. In EBR-Klassen maximal einmal fünf, die durch einmal drei ausgeglichen werden kann.
Bremen	**ja**	Gemeinsame Prüfung für erweiterten Hauptschul- und mittleren Schulabschluss.
Hamburg	**ja**	Vergabe bei Besuch der Jahrgangsstufe 10 unter denselben Voraussetzungen wie für den einfachen Hauptschulabschluss.
Hessen	**ja**	Selbe Prüfung wie für den einfachen Hauptschulabschluss, wobei Englisch für den Abschluss relevant ist Mindestnote 3,0
Niedersachsen	**ja**	Gemeinsame Prüfung für erweiterten Hauptschul- und mittleren Schulabschluss.
Nordrhein-Westfalen	**ja**	Gemeinsame Prüfung für erweiterten Hauptschul- und mittleren Schulabschluss.
Sachsen	**ja**	Selbe Prüfung wie für den einfachen Hauptschulabschluss, Mindestnote 3,0.
Sachsen-Anhalt	**ja**	Spezifische Prüfung mit schriftlichem Teil in Deutsch und Mathematik und mündlichem Teil, Mindestnote 3,0.
Thüringen	**ja**	Spezifische Prüfung mit schriftlichem Teil in Deutsch und Mathematik**,** praktischen Teil und mündlichem Teil, Mindestnote 3,5.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

In allen anderen Ländern sind schriftliche Abschlussprüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch oder erster Fremdsprache vorgesehen. Letzteres kann im grenznahen Bereich zu Frankreich auch Französisch sein. Meist kommt dabei auch noch eine verpflichtende mündliche Prüfung in der Fremdsprache hinzu, die teilweise als Kommunikationsprüfung ausgestaltet und bezeichnet ist. Auch in Deutsch und Mathematik kann es je nach Konstellation von Anmeldenoten und Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen grundsätzlich zu einer freiwilligen oder verpflichtenden mündlichen Prüfung kommen. Darüber hinaus sind in einigen Bundesländern weitere schriftliche oder mündliche Prüfungen in anderen Fächern vorgesehen, die die Schülerinnen und Schüler teilweise selbst auswählen können (Tabelle 2-5). In einigen Fällen handelt es sich dabei auch um praktische Prüfungen oder Präsentationsprüfungen. Bayern weist die Besonderheit auf, dass die Realschulen spezifische fachliche Schwerpunkte haben, die sich in unterschiedlichen (verpflichtenden) Prüfungsfächern widerspiegeln.

Tabelle 2-5: Anforderungen für die mittleren Schulabschlüsse

Land	Anforderungen neben Prüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache
Baden-Württemberg	Schriftliche und teilweise praktische Prüfung im Wahlpflichtfach vorgesehen.
Bayern	Schriftliche Prüfungen in den Fächern des Schwerpunkts der Realschule vorgesehen, in einigen Wahlpflichtfächern praktische Prüfung.
Berlin	Präsentationsprüfung in einem Fach.
Brandenburg	Für „Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ höhere Mindestpunktzahl.
Bremen	Mündliche Prüfung in einem weiteren Fach.
Hamburg	Keine weiteren Anforderungen.
Hessen	Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit in einem weiteren Fach. Qualifizierter Realschulabschluss bei Durchschnittsnote 3,0 und besser.
Mecklenburg-Vorpommern	Mündliche Prüfung in mindestens einem weiteren Fach. Verzicht auf schriftliche Prüfung in einem Fach bei sehr guten Anmeldenoten.
Niedersachsen	Mündliche Prüfung in mindestens einem weiteren Fach. Erweiterter Sekundarabschluss I bei Durchschnittsnote drei und besser.
Nordrhein-Westfalen	Keine weiteren Anforderungen.
Rheinland-Pfalz	**In Rheinland-Pfalz finden keine Abschlussprüfungen statt.** Die Vergabe des Abschlusses erfolgt bei Notenschnitt besser 4,0 mit Ausgleichsmöglichkeiten.
Saarland	Mündliche Prüfung in mindestens einem weiteren Fach.
Sachsen	Schriftliche Prüfung in Biologie, Physik oder Chemie, mündliche Prüfung in einem weiteren Fach.
Sachsen-Anhalt	Mündliche Prüfungen in einem naturwissenschaftlichen und einem weiteren Fach. Erweiterter Realschulabschluss bei Notenschnitt von mindestens 2,3 in den Kernfächern und 2,7 insgesamt.
Schleswig-Holstein	Projektarbeit in einem Fach.
Thüringen	Mündliche Prüfung in einem weiteren Fach.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Die Vergabe sämtlicher erweiterter mittlerer Schulabschlüsse erfolgt auf Basis der regulären Prüfungen zum (einfachen) mittleren Schulabschluss bei Erreichen eines entsprechenden höheren Leistungsniveaus. Damit stellen sie aus struktureller Sicht auch grundsätzlich nur Prädikate für gute Leistungen und keine eigenständigen Schulabschlüsse dar. So müssten sie bei einer vergleichenden Betrachtung der Bundesländer an sich auch nicht unbedingt gesondert in den Blick genommen werden und man könnte auch nur zwischen einfachem Hauptschulabschluss, erweitertem Hauptschulabschluss und mittlerem Abschluss differenzieren. Allerdings wäre eine derartige Darstellung nur konsistent, wenn die erweiterten Hauptschulabschlüsse, die aus struktureller Sicht ebenfalls nur Prädikate für gute Leistungen darstellen, auch nicht als eigenständige Schulabschlüsse erfasst würden.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die Anspruchsniveaus der Abschlussprüfungen in denselben Fächern zwischen den Bundesländern sehr stark unterscheiden können. Um dies zu eruieren, wären sehr aufwändige Analysen der Prüfungsaufgaben, Bewertungsmaßstäbe und Lehrpläne notwendig, die den Rahmen der vorliegenden Betrachtung weit sprengen würden. Daher soll hier nur auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden. Besteht der Wunsch, dass mehr Jugendliche einen mittleren Schulabschluss erreichen oder dass weniger Jugendliche die Schulen ohne (Haupt-) Schulabschluss verlassen, kann die Politik dies auf zwei Wegen erreichen. Der erste ist, die Bildungsarbeit in Schulen zu verbessern und so das Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Dies erfordert einen entsprechenden Einsatz finanzieller Mittel und kann an Fachkräfteengpässen scheitern. Auch ist der Erfolg sehr unsicher. Der zweite, deutlich einfachere Weg ist ein Absenken der Anforderungen für die Vergabe der Schulabschlüsse. Geschieht dies nicht sprunghaft, ist es für Außenstehende nur sehr schwer zu beobachten. Umso mehr gilt dies, wenn sich die Entwicklungen in den einzelnen Schulen unterscheiden können, da die Abschlüsse nicht auf Basis zentral festgelegter Prüfungsaufgaben und Bewertungsmaßstäbe vergeben werden. Dabei muss es noch nicht einmal den zuständigen Akteuren in den Kultusministerien und Schulen selbst bewusst sein, dass sie Anforderungen für die Vergabe der Abschlüsse absenken, wenn sie bei einem strukturell sinkenden Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler die Notenverteilung konstant halten und die im Hinblick auf ihr Anspruchsniveau ohnehin nicht vollständig einheitlichen Prüfungsaufgaben oder die zugehörigen Bewertungsmaßstäbe entsprechend anpassen. Diese Gefahr ist derzeit besonders groß, da der Anteil der Kinder und Jugendlichen aus bildungsfernen Elternhäusern in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat (Geis-Thöne, 2025. Daher sollte jetzt auch die Sicherung der Qualität der Hauptschulabschlüsse und mittleren Schulabschlüsse ein besonderes politisches Augenmerk erhalten.

3 Schulformen

3.1 Arten und Bezeichnungen der Schulformen

Während das Gymnasium in allen Bundesländern in der Sekundarstufe I eine (eigenständige) Schulform darstellt, sind die Schulsysteme ansonsten sehr unterschiedlich organsiert. Dabei existieren bis zu vier weitere Schulformen, die sich als Haupt- und Realschulen, die vorwiegend auf den Erwerb eines Hauptschulschul- oder eines mittleren Schulabschlusses ausgerichtet sind, als kombinierte Schulen, die regulär zu beiden Abschlussniveaus führen und in der bundesweiten Schulstatistik als Schulen mit mehreren Bildungsgängen bezeichnet werden, sowie als Gesamtschulen, die eine Ausbildung auf sämtlichen Leistungsniveaus inklusive des gymnasialen anbieten, kategorisieren lassen. Allerdings sind diese Kategorien in einigen Fällen mehrfach besetzt. So gibt es in Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterschiedliche Formen von Gesamtschulen. Dabei haben die „Gemeinschaftsschulen“ jeweils einen noch stärkeren Fokus auf dem gemeinsamen Lernen und schließen in Berlin und Thüringen auch die Primärstufe mit ein. In Bayern existiert mit der Wirtschaftsschule neben der Realschule eine weitere Schulform, die regulär zum mittleren Schulabschluss führt. Allerdings wird diese nach Art. 14 BayEUG den beruflichen und nicht den allgemeinbildenden Schulen zugeordnet, obschon sie bereits ab Jahrgangsstufe 6 besucht werden kann. Der Übergang an die Wirtschaftsschule kann allerdings auch zu verschiedenen späteren Zeitpunkten erfolgen, womit sich dieser im Folgenden nicht weiter thematisierte Bildungsweg insgesamt sehr unübersichtlich gestaltet.

Tabelle 3-1: Schulformen außerhalb des Gymnasiums in den Ländern

	Hauptschule	Kombinierte Schule	Realschule	Gesamtschule
Baden-Württemberg		Werkrealschule	Realschule	Gemeinschaftsschule
Bayern		Mittelschule	Realschule *Wirtschafts-schule*	*Einzelne vormalige Modellschulen*
Berlin				Integrierte Sekundarschule Gemeinschaftsschule
Brandenburg		Oberschule		Gesamtschule
Bremen				Oberschule
Hamburg				Stadtteilschule
Hessen	Hauptschule	Mittelstufenschule	Realschule	Gesamtschule
Mecklenburg-Vorpommern		Regionale Schule		Gesamtschule
Niedersachsen	Hauptschule	Oberschule	Realschule	Gesamtschule
Nordrhein-Westfalen	Hauptschule	Sekundarschule	Realschule	Gesamtschule
Rheinland-Pfalz		Realschule Plus		Integrierte Gesamtschule
Saarland				Gemeinschaftsschule
Sachsen		Oberschule		Gemeinschaftsschule
Sachsen-Anhalt		Sekundarschule		Gesamtschule Gemeinschaftsschule
Schleswig-Holstein				Gemeinschaftsschule
Thüringen		Regelschule		Gesamtschule Gemeinschaftsschule

Quelle: Die Bezeichnungen der Länder enthalten Links zu den entsprechenden Darstellungen der Bildungsministerien

Schwierig ist die Zuordnung bei den baden-württembergischen Werkrealschulen und den bayrischen Mittelschulen. In der bundesweiten Schulstatistik werden diese als Hauptschulen gewertet, was kritisch zu sehen ist, da sie eindeutig auch zum mittleren Schulabschluss führen. So existiert in Baden-Württemberg sogar die spezifische Form des Werkrealschulabschlusses (siehe Abschnitt 2.1). Gleichzeitig stellen sie allerdings auch keine typischen kombinierten Schulen dar. Daher wird im Folgenden auch die Zuordnung zu den Hauptschulen beibehalten. Ebenso verbleibt die baden-württembergische Realschule bei den Realschulen, obschon sie ab Jahrgangsstufe 7 nicht nur Unterricht auf dem mittleren, sondern auch auf dem zum Hauptschulabschluss führenden grundlegenden Niveau anbietet (§ 7 SchG). Hingegen wird die rheinland-pfälzische Realschule Plus den kombinierten Schulen zugeordnet, da sie eindeutig auch einen regulären Bildungsweg zum Hauptschulabschluss darstellt. Die Bezeichnungen „Werkrealschule“, „Mittelschule“ und „Realschule Plus“ stellen eine

sehr gezielte begriffliche Aufwertung der entsprechenden Schulformen dar. In ähnlicher Weise drückt der Begriff „Gemeinschaftsschule“ aus, dass die Beschulung dem Leitbild eines möglichst langen gemeinsamen Lernens folgt, dem die Mehrgliedrigkeit der Schulsysteme in Deutschland an sich entgegenläuft. Hingegen sind alle anderen Bezeichnungen von Schulformen wesentlich weniger politisch. Allerdings ist noch darauf hinzuweisen, dass die „Oberschulen“ in Bremen Gesamtschulen sind, wohingegen der Begriff in drei anderen Ländern kombinierte Schulen bezeichnet.

Am weitesten verbreitet sind neben den Gymnasien die Gesamtschulen. Nur in Bayern bilden sie nicht Teil des regulären Schulsystems in der Sekundarstufe I, wobei auch dort einige wenige derartige Schulen existieren, die aus einem Schulversuch hervorgegangen sind. Sachsen weist die Besonderheit auf, dass es die Gesamtschulen erst im Jahr 2021 eingeführt hat, sodass dort derzeit noch nicht alle Jahrgänge unterrichtet werden. In insgesamt fünf Bundesländern existieren neben den Gymnasien nur noch Gesamtschulen. Dazu zählen alle drei Stadtstaaten, was beachtlich ist, da sich das zweigliedrige Schulsystem an sich für dünnbesiedelte Gebiete mit eher geringen Schülerzahlen besonders anbietet. Noch häufiger ist die Kombination aus Gymnasium, Gesamtschule und kombinierter Schule, die sich in insgesamt sechs Bundesländern findet, zu denen die fünf ostdeutschen Länder außer Berlin zählen. An dritter Stelle folgen mit einer Verbreitung in drei Bundesländern die Systeme mit allen Arten von Schulformen. Diese sind kritisch zu sehen, da sie die soziale Segregation begünstigen können. So kann sich die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulformen kaum mehr nur an ihrem Leistungsniveau orientieren, wenn insgesamt jeweils drei unterschiedliche Wege regulär zum Hauptschulabschluss und zum mittleren Schulabschluss führen. Hingegen ist dies bei einem zweigliedrigen Schulsystem, wie auch bei der bayerischen Kombination aus Gymnasium, Realschule und Hauptschule einfacher möglich. Im internationalen Vergleich sind Schulsysteme mit langem gemeinsamem Lernen und wenig Segregation, wie in Kanada, besonders erfolgreich (Geis-Thöne / Plünnecke, 2024).

3.2 Gesamtumfang des (verpflichtenden) Schulbesuchs

Welches schulische Leistungsniveau Jugendliche am Ende ihrer Schullaufbahn erreichen können, hängt maßgeblich von der Quantität und Qualität des Unterrichts ab. Während Letztere sich nur sehr schwer messen lässt, geben die landesrechtlich geregelten Kontingentstundentafeln Aufschluss über den Umfang des verpflichtenden Schulbesuchs. Zu diesem können sowohl freiwillige Angebote im Wahlbereich als auch spezifische Förderkurse für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler hinzukommen, sodass die Kinder und Jugendlichen tatsächlich deutlich mehr Unterricht erhalten können. In der Regel beinhalten die Kontingentstundentafeln eine klare Zuordnung der Schulstunden zu Fächern oder Fachbereichen. In manchen Fällen existieren allerdings auch spezifische nicht zugeordnete Kontingente. Zu nennen sind hier insbesondere die Poolstunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung in Baden-Württemberg. Diese sind für Aktivitäten der Schulen gedacht, die in anderen Bundesländern teilweise außerhalb des in den Kontingentstundentafeln geregelten Unterrichts erfolgen. Damit kann es sowohl, wenn sie mitberücksichtigt werden, als auch, wenn sie außer Acht bleiben, zu einem verzerrten Vergleich kommen. Daher werden im Folgenden jeweils beide Alternativen angegeben.

In Berlin und Brandenburg werden die fünften und sechsten Jahrgangsstufen an den Grundschulen unterrichtet, sodass der Umfang des Unterrichts an den weiterführenden Schulen nicht unmittelbar mit den anderen Ländern vergleichbar ist. Daher werden ihm im Folgenden die Kontingentstunden der letzten beiden Jahrgänge der Grundschulen zugerechnet, womit die Auswertungen grundsätzlich die gesamten

Bildungswege in der Sekundarstufe I betrachten. Diese können je nach angestrebtem Schulabschluss meist sowohl nach Jahrgangsstufe 9 als auch nach Jahrgangsstufe 10 (regulär) enden (siehe Abschnitt 2.2). Im Folgenden wird allerdings grundsätzlich nur letztere Variante betrachtet, um die Darstellung nicht zu überfrachten. Eine Ausnahme erfolgt lediglich bei den Hauptschulen, da die Variante bis Jahrgangsstufe 10 dort an sich nicht den Normalfall darstellt. Allerdings sind in den entsprechenden Kontingentstundentafeln für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen nur die Gesamtstunden für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und 7 bis 10 festgeschrieben, sodass in ihrem Fall eine Auswertung des Unterrichts bis Jahrgangsstufe 9 im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht möglich war.

Neben den Gesamtstunden werden im Folgenden auch die Stunden für die Kernfächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik sowie die weiteren (M)INT-Fächer betrachtet. Diese erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, kann aber Insbesondere im Saarland auch Französisch sein. Zu den weiteren (M)INT-Fächern ist anzumerken, dass Technik häufiger mit Lerninhalten aus anderen Bereichen, wie insbesondere Wirtschaft, zu einem Unterrichtsfach zusammengefasst ist. In diesen Fällen bleibt sie bei den im Folgenden ausgewiesenen (M)INT-Stunden ganz unberücksichtigt und die Stunden für das jeweilige bereichsübergreifende Fach werden in einer Fußnote angegeben. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Schulsysteme lässt sich hier nur schwer eine übersichtliche Darstellung für die Ergebnisse finden. Um insbesondere den Vergleich ähnlicher Bildungswege in der Sekundarstufe I zu erleichtern, wird in den Tabellen 3-2 bis 3-5 zunächst nach Schulformen und dann nach Ländern differenziert. Dabei beziehen sich die für die Gesamtschulen dargestellten Werte grundsätzlich nur auf die integrierten und nicht die kooperativen Formen, wo in der Regel nach den Vorgaben für die beteiligten Schulformen unterrichtet wird. Lediglich in Niedersachsen existieren für sie gesonderte Kontingentstundentafeln, die im Folgenden außer Acht bleiben. Ebenso wird bei den Sekundarschulen in Nordrhein-Westfalen, die den kombinierten Schulen zugeordnet sind, nur die integrierte und teilintegrierte und nicht die kooperative Form in den Blick genommen.

Sämtliche im Folgenden dargestellte Werte beziehen sich auf eine 45-minütige Schulstunde, von der etwa in Hamburg auch abgewichen werden kann. Dargestellt sind die (Mindest-) Summen der Wochenstunden in den verschiedenen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I. Mit Blick auf den Gesamtumfang stechen die baden-württembergischen Schulen mit über 200 Stunden deutlich heraus. Allerdings relativiert sich das deutlich, wenn man die Stundenpools zur Differenzierung und Förderung außer Acht lässt. Am unteren Ende liegt Hessen mit jeweils 177 Stunden in Gesamtschulen und Realschulen. Deutlich gravierender sind die Unterschiede in den Kernfächern. So schwanken die Zahlen der Deutsch- und Mathematikstunden zwischen 22 Stunden und 30 Stunden, wobei die höchsten Werte an den Hauptschulen in Niedersachsen und Bayern erreicht werden (Tabelle 3-2 bis 3-5). Dass gerade dort besonders viel Unterricht in diesen beiden Kernfächern erfolgt, ist sehr zielführend, da sie bei leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn und spätere berufliche Positionierung von entscheidender Bedeutung sind. Problematisch ist in diesem Kontext, wenn an allen Schulformen außerhalb des Gymnasiums nur 22 Stunden vorgesehen sind, wie dies in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern der Fall ist. Zwar gilt für den Deutsch- und Mathematikunterricht nicht pauschal je mehr, desto besser, da die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler je nach Qualität des Unterrichts unterschiedlich schnell verlaufen kann und auch nicht alle denkbaren Inhalte für ihren späteren Lebensweg gleich bedeutsam sind. Dennoch ist auch bei sehr guter Qualität ein gewisses Mindestmaß notwendig, um insbesondere auch den leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern, die für einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg notwendigen Grundkenntnisse zu vermitteln.

Tabelle 3-2: Schulstunden an Gesamtschulen bis Jahrgangsstufe 10

	Gesamt	Deutsch	erste Fremd-sprache	Mathe-matik	(M)INT-Fächer
Baden-Württemberg	190 - 210[a]	24	23	24	26
Berlin (inkl. Jg. 5 und 6)	187	26	21	26	24[b]
Brandenburg (inkl. Jg. 5 und 6)	190	27[c]	22	25[c]	23[b, c]
Bremen	178 - 188[d]	22	22	22	22[e]
Hamburg	174 - 189[f]	26	22	26	22
Hessen	179	25	24	24	20
Mecklenburg-Vorpommern	171 - 195[g]	22	22	22	24[h]
Niedersachsen	179	23	22	23	21[i]
Nordrhein-Westfalen	179 - 188[j]	24	22	24	26
Rheinland-Pfalz	180	24	23	24	23
Saarland	180	25	24	25	26
Sachsen	179	26	23	25	32
Sachsen-Anhalt (Gesamt- / Gemeinschaftsschule)	193 179	26 22	23 22	26 22	26[k] 24
Schleswig-Holstein	182	26	25	26	27[l]
Thüringen (Gesamt- / Gemeinschaftsschule)	193 197	23[m] 22[m]	21[m] 21[m]	22[m] 22[m]	31[n] 35[n]

[a] 20 Stunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung, [b] ohne 8 Stunden für den Bereich Wirtschaft-Arbeit-Technik, [c] neben den Kontingentstunden sind geringere Mindeststunden geregelt, [d] 6 Stunden für selbständiges Lernen und Vertiefung und 4 Stunden für Wahlunterricht, [e] ohne 7 Stunden für Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT), [f] 15 Stunden Gestaltungsraum, [g] 24 Kontingentstunden, [h] ohne Arbeit-Wirtschaft-Technik, für das Gesamtstunden für den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gelten, [i] ohne 10 Stunden für Arbeit -Wirtschaft-Technik, [j] inklusive 9 Ergänzungsstunden, [k] ohne 16 Stunden für den Profibereich Informatik und Technik, Hauswirtschaft und Wirtschaft, [l] ohne im Bereich Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung enthaltene Technik, [m] ohne 9 flexible Stunden für den Kernbereich, [n] inklusive 10 flexible Stunden für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Tabelle 3-3: Schulstunden an Realschulen (bis Jahrgangsstufe 10)

	Gesamt-Stunden	Deutsch	erste Fremd-sprache	Mathe-matik	(M)INT-Fächer
Baden-Württemberg	181 - 201[a]	24	23	24	25
Bayern	180	26	24	23 - 28	27[b] - 37
Hessen	177	25	24	24	21
Niedersachsen	181	25	24	25	24[c]
Nordrhein-Westfalen	178 - 188[d]	24	22	24	24

[a] 20 Stunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung, [b] ohne Informationstechnologie mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen nur 20 Stunden, [c] ohne 8 Stunden für Wirtschaft, Technik und Hauswirtschaft, [d] 10 Ergänzungsstunden

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Tabelle 3-4: Schulstunden an kombinierten Schulen bis Jahrgangsstufe 10

	Gesamt-stunden	Deutsch	erste Fremd-sprache	Mathe-matik	(M)INT-Fächer
Brandenburg (inkl. Jg. 5 und 6)	190	27[a]	22	25[a]	23[a, b]
Hessen	179 – 184[c]	25 - 26[c]	22 - 23[c]	26	16 - 22[c]
Mecklenburg-Vorpommern	163 - 190[d]	22	22	22	24[e]
Niedersachsen	181	25 – 30[e]	24	25 – 30[e]	24[f]
Nordrhein-Westfalen[g]	179 - 188[h]	24	22	24	26
Rheinland-Pfalz	180	24 – 26	23 – 24	24 – 25	23
Sachsen	179	26	23	25	32
Sachsen-Anhalt	179	22	22	22	24
Thüringen	193	23[h]	21[h]	22[h]	31[i]

[a] neben den Kontingentstunden sind geringere Mindeststunden geregelt, [b] ohne 8 Stunden für Wirtschaft-Arbeit-Technik, [c] unterschiedliche Stunden je nach Orientierung des Bildungsgangs, [d] 27 Kontingentstunden, [e] unterschiedliche Stunden je nach Orientierung des Bildungsgangs, [f] ohne Arbeit-Wirtschaft-Technik, für das nur Gesamtstunden für den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich geregelt sind, [f] ohne 8 Stunden für Wirtschaft, Hauswirtschaft und Technik, [g] die dargestellten Werte gelten für die Sekundarschulen in integrierter und teilintegrierter Form. [h] 9 Ergänzungsstunden, [i] 9 flexiblen Stunden für den Kernbereich (Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen), [j] inklusive 10 flexibler Stunden für den naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Tabelle 3-5: Schulstunden an Hauptschulen

	Bis Klasse	Gesamt-Stunden	Deutsch	Erste Fremd-sprache	Mathe-matik	(M)INT-Fächer
Baden-Württemberg	10	189 - 199[a]	27	25	27	25
Bayern	10 9	185 - 196[b] 155 - 165[b]	29 24	22 17	29 24	21[c] 17[c]
Hessen	10 9	180 150	26 22	22 19	26 22	20 16
Niedersachsen	10 9	181 150	30 25	24 20	30 25	24[d] 19[d]
Nordrhein-Westfalen	10	179 - 188[e]	27	22	24	20[f]

[a] 10 Stunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung, [b] 11 bzw. 10 Zusatzstunden für Basis- oder Zusatzsport, [c] ohne 5 gemeinsame Stunden für Technik, „Wirtschaft und Kommunikation“ und „Ernährung und Soziales“, [d] ohne 9 Stunden für Wirtschaft, Technik und Hauswirtschaft, [e] 9 Ergänzungsstunden, [f] ohne 14 Stunden für Technik, Wirtschaft und Hauswirtschaft.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Anders stellt sich die Lage beim Unterricht in der ersten Fremdsprache dar. Zwar wäre es sehr wünschenswert, dass alle jungen Menschen in Deutschland gute Kenntnisse im Englischen erwerben, da dies inzwischen auch zur üblichen Brückensprache für die Kommunikation zwischen sämtlichen nicht gleichsprachigen

Personen geworden ist. Dennoch hat das Englische, anders als Kenntnisse in Deutsch und Mathematik, weder für sämtliche Arten der beruflichen Ausbildung noch für die Beteiligung am Alltagsleben in Deutschland herausragende Bedeutung. So sind bei leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in mehreren Bereichen auch deutliche Abstriche möglich und Gesamtumfänge von nur 22 Wochenstunden bis Jahrgangsstufe 10 in den Hauptschulen dreier Bundesländer durchaus gerechtfertigt. Hingegen sollten junge Menschen mit einem mittleren Abschluss in der heutigen Zeit grundsätzlich auch über gute Englischkenntnisse verfügen, wofür die Gesamtunterrichtszeiten in den meisten Bundesländern sehr knapp bemessen sind.

Sehr große Spannweiten zeigen sich beim Unterricht in den (M)INT-Fächern außer Mathematik für den an den sächsischen Gesamtschulen mit 32 Stunden, mehr als anderthalbmal so viel Zeit wie an den hessischen Gesamtschulen mit nur 20 Stunden vorgesehen ist, wobei bei letzten auch keine nicht berücksichtigten Technikstunden existieren. Am höchsten liegt der Umfang mit 37 Stunden bei den bayerischen Realschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt. Diese Art der Schwerpunktbildung bei den Realschulen stellt eine bayerische Besonderheit dar. In anderen Bundesländern kann die Zahl der (M)INT-Stunden durch in den Auswertungen nicht berücksichtigte, entsprechende Wahlpflichtfächer deutlich höher liegen. Für den (M)INT-Unterricht gilt nahezu grundsätzlich je mehr, desto besser, da dieser ein sehr breites Spektrum Aspekte der Lebens- und Arbeitswelten von Menschen in Deutschland thematisiert. Besonders stark an Bedeutung gewonnen hat dabei mit dem Voranschreiten der Digitalisierung in den letzten Jahren der Informatikbereich. Gleichzeitig ist dort und im Bereich Technik der Umfang des (Pflicht-) Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen in den meisten Bundesländern noch sehr beschränkt, wie eine detailliertere Analyse von Anger et al. (2023) zeigt.

3.3 Regelungen zur Versetzung

Für eine erfolgreiche Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen sind gezielte Anreize zum Einüben des Schulstoffs sehr wichtig. Diese können sich bei einer hervorragenden pädagogischen Arbeit unter Umständen allein aus der Ausgestaltung des Unterrichts ergeben. Im Normalfall nehmen jedoch bewertete Leistungskontrollen ihre Funktion ein. Deren Bedeutung hängt wiederum davon ab, wie die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe geregelt ist. Sind für sie Mindestnoten vorgeschrieben, führen schlechte Leistungen zu einem Wiederholen der Klasse, wohingegen die Noten bei einem einfachen Aufrücken ohne Mindestanforderungen nur wenig Einfluss auf die Entwicklung der Schullaufbahn haben. Dennoch haben die meisten Schülerinnen und Schüler eine sehr starke Motivation auf gute Bewertungen hinzuarbeiten, was sich jedoch ändern kann, wenn sie nach mehreren Misserfolgserlebnissen eine ablehnende Haltung gegenüber dem System Schule entwickeln und von ihrem familiären Umfeld auch nicht zum Lernen motiviert werden. Insbesondere bei derartigen Konstellationen birgt ein einfaches Aufrücken die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche das Schulsystem regulär durchlaufen, ohne die im Unterricht laut den Lehrplänen vermittelten Kompetenzen tatsächlich zu erwerben. Erreichen die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Abschlussklassen, kann dies entweder zur Folge haben, dass sie die allgemeinbildenden Schulen ohne Schulabschluss verlassen oder dass sie bei einer nachsichtigen Bewertung durch die Lehrkräfte zwar einen Hauptschulabschluss, aber nicht die Ausbildungsreife erwerben. Dabei sehen die meisten Bundesländer in den Gesamtschulen ein einfaches Aufrücken vor, wohingegen in sämtlichen anderen nicht gymnasialen Schulformen der Sekundarstufe I, inklusive der Hauptschulen, die formale Versetzung noch die Regel ist.

Tabelle 3-6: Anforderungen für die Versetzung an Gesamtschulen (außer Abschlussklassen)

Baden-Württemberg	Einfaches Aufrücken, Schülerinnen und Schüler erhalten keine Zeugnisse, sondern detaillierte Lernentwicklungsberichte.
Berlin	Einfaches Aufrücken, bei dem Wiederholungen von Jahrgangsstufen nur im Ausnahmefall möglich sind.
Brandenburg	Formale Versetzung bei maximal dreimal fünf.
Bremen	Einfaches Aufrücken, statt Zeugnissen können Lernentwicklungsberichte ausgestellt werden.
Hamburg	Einfaches Aufrücken
Hessen	Einfaches Aufrücken
Mecklenburg-Vorpommern	Einfaches Aufrücken
Niedersachsen	Einfaches Aufrücken, bis Klasse 7 oder 8 Lernentwicklungsbericht statt Zeugnisse.
Nordrhein-Westfalen	Einfaches Aufrücken, aber Empfehlung zum Verbleib in der bisherigen Klasse möglich.
Rheinland-Pfalz	Einfaches Aufrücken
Saarland	Bis Jahrgangsstufe 8 einfaches Aufrücken.
Sachsen	Formale Versetzung bei Mindestnote vier mit spezifischen Möglichkeiten zum Ausgleich schlechterer Noten
Sachsen-Anhalt	Formale Versetzung Mindestnote vier mit spezifischen Möglichkeiten zum Ausgleich schlechterer Noten.
Schleswig-Holstein	Einfaches Aufrücken
Thüringen	In der Gesamtschule Aufrücken in Klasse 6 und Klasse 8, Versetzung in Klasse 7 und Klasse 9; in der Gemeinschaftsschule Aufrücken bis Klasse 8.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Tabelle 3-7: Anforderungen für die Versetzung an Realschulen (außer Abschlussklassen)

Baden-Württemberg	Nach Klasse 6 Aufrücken, danach formale Versetzung mit unterschiedlichen Mindestanforderungen je nach Niveaustufe des Unterrichts, bei mittlerem Niveau Mindestnote 4,0.
Bayern	Einfaches Aufrücken, allerdings mit Mindestanforderung von maximal zweimal fünf oder einmal sechs. Bei schlechteren Noten Nachprüfung oder Vorrücken auf Probe möglich.
Hessen	Formale Versetzung bei mindestens vier in allen Fächern oder erwartbarer erfolgreicher Teilnahme am nächsten Schuljahr.
Niedersachsen	Formale Versetzung, maximal zweimal fünf und einmal sechs können ausgeglichen werden.
Nordrhein-Westfalen	Formale Versetzung mit Mindestnote vier und Ausgleichsmöglichkeiten für schlechtere Noten.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Tabelle 3-8: Anforderungen für die Versetzung an kombinierten Schulen (außer Abschlussklassen)

Brandenburg	Formale Versetzung bei maximal dreimal fünf, höchsten zweimal fünf mit Ausgleich bei Unterricht auf Realschulniveau.
Hessen	Versetzung bei mindestens vier in allen Fächern oder erwartbarer erfolgreicher Teilnahme am nächsten Schuljahr.
Mecklenburg-Vorpommern	Versetzung bei Mindestnote vier oder erwartbar erfolgreichem Besuch der nächsten Jahrgangsstufe.
Niedersachsen	Aufrücken in Klasse 6, danach formale Versetzung, maximal zweimal fünf und einmal sechs können ausgeglichen werden.
Nordrhein-Westfalen	Einfaches Aufrücken, aber Empfehlung zum Verbleib in der bisherigen Klasse möglich[a].
Rheinland-Pfalz	Einfaches Aufrücken
Sachsen	Formale Versetzung bei Mindestnote vier mit spezifischen Möglichkeiten zum Ausgleich schlechterer Noten.
Sachsen-Anhalt	Formale Versetzung Mindestnote vier mit spezifischen Möglichkeiten zum Ausgleich schlechterer Noten.
Thüringen	Aufrücken in Klasse 6 und Klasse 8, Versetzung in Klasse 7 und Klasse 9.

[a] für Sekundarschulen in kooperativer Form gelten andere Regeln

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Tabelle 3-9: Anforderungen für die Versetzung an Hauptschulen (außer Abschlussklassen)

Baden-Württemberg	Formale Versetzung in jeder Jahrgangsstufe bei maximal einmal sechs oder zweimal fünf oder Ausgleich von Noten schlechter als vier durch gute Leistungen in anderen Fächern.
Bayern	Einfaches Aufrücken, das bei erheblichen Entwicklungs- oder Leistungsdefiziten versagt werden kann.
Hessen	Formale Versetzung bei mindestens vier in allen Fächern oder erwartbarer erfolgreicher Teilnahme am nächsten Schuljahr.
Niedersachsen	Formale Versetzung, maximal zweimal fünf und einmal sechs können ausgeglichen werden.
Nordrhein-Westfalen	Formale Versetzung mit Mindestnote vier und Ausgleichsmöglichkeiten für schlechtere Noten.

Quellen: Die ausgewerteten Rechtsgrundlagen sind im Appendix aufgeführt

Wie problematisch das einfache Aufrücken an den Gesamtschulen tatsächlich sein kann, hängt von mehreren Faktoren ab. Ein wichtiger Punkt ist, ob diese mit einem besonderen pädagogischen Konzept, wie einem regulären Ganztag, vor allem Eltern mit einem großen Interesse für die Lernentwicklung der Kinder ansprechen oder sie die einzige Schulform neben dem Gymnasium darstellen. Ein weiterer Faktor ist, ob ein Wiederholen der Klasse dennoch auf Anraten der Lehrkräfte möglich ist. Berlin schließt dies außer in begründeten

Ausnahmefällen gesetzlich explizit aus (§ 59 Abs. 1 SchulG), sodass dort fast zwangsweise auch Schülerinnen und Schüler ohne das notwendige Grundlagenwissen für die nächste Jahrgangsstufe immer weitergeschoben werden. Gleichzeitig bringt das Sitzenbleiben hohe monetäre und nicht-monetäre Kosten mit sich und wirkt auch nicht immer effektiv, sodass hohe Klassenwiederholungsquoten aus bildungspolitischer Sicht keinesfalls wünschenswert sind (Anger et al., 2024). Daher sollten im Umgang mit besonders leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern auch primär (andere) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der Kompetenzentwicklung und zum Schließen von Lernlücken ergriffen werden. Dies beinhaltet insbesondere auch einen frühzeitigen Übergang zur hier nicht weiter betrachteten sonderpädagogischen Förderung im Bereich Lernen, wenn sich abzeichnet, dass Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund ihres aktuellen Leistungsstands die regulären Lernziele der Klassen längerfristig nicht erreichen werden können. Diese Ausführungen betreffen vorwiegend die Bildungsgänge auf der niedrigsten, zum Hauptschulabschluss führenden Niveaustufe. Hingegen ist bei einem Unterricht auf realschulischem Niveau immer auch eine Zurückstufung zum niedrigsten Niveau möglich, sei dies innerhalb einer Gesamtschule oder mit einem Schulwechsel. Allerdings kann insbesondere letzterer für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ebenfalls sehr belastend sein. So bieten etwa die baden-württembergischen Realschulen, um dies zu vermeiden, ab Jahrgangsstufe 7 auch Unterricht auf Hauptschulniveau an.

4 Entwicklung der Schüler- und Absolventenzahlen

4.1 Schüler in den jeweiligen Schulformen

Um ein vollständiges Bild der nicht-gymnasialen Ausbildung in der Sekundarstufe I zu erhalten, muss neben den institutionellen Rahmenbedingungen auch die Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die verschiedenen Bildungswege im Blick behalten werden. Hierzu werden zunächst die von den Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 7 besuchten Schulformen in den Blick genommen. Eine Betrachtung der gesamten Sekundarstufe I wäre nicht zielführend, da die Jahrgangsstufen 5 und 6 in Berlin und Brandenburg noch Teil der Grundschulen sind und in Mecklenburg-Vorpommern als schulartunabhängige Orientierungsstufe an den Regionalen Schulen oder Gesamtschulen geführt werden. Auch wäre eine Mitberücksichtigung der Jahrgangsstufe 10 problematisch, da diese von den Absolventen mit (einfachem oder erweitertem) Hauptschulabschluss je nach Bundesland in sehr unterschiedlichem Maß absolviert wird (siehe Abschnitt 2.2). Die Abgrenzung der Schulformen folgt der bundesweiten Schulstatistik. Kooperative Gesamtschulen werden hier als Zusammenschluss der beteiligten Schulformen gewertet.

Mit weitem Abstand am höchsten war den Anteil der Schülerinnen und Schüler in den nicht-gymnasialen (Regel-) Schulformen im Schuljahr 2023/2024 mit 74,8 Prozent in Bremen, gefolgt von Bayern mit 61,1 Prozent und Thüringen mit 60,7 Prozent (Abbildung 4-1). Die verbleibenden Schülerinnen und Schüler besuchen neben den Gymnasien in selteneren Fällen auch sonstige Schulen, wie Förder- und Waldorfschulen. Allerdings ist bei der Interpretation dieser Werte im Blick zu behalten, dass die Siebtklässler an den nicht-gymnasialen Schulformen in Bremen Gesamtschulen besuchen, die ebenfalls Unterricht auf gymnasialem Niveau und eine gymnasiale Oberstufe anbieten, wohingegen dies bei den Hauptschulen (bzw. Mittelschulen) und Realschulen in Bayern nicht der Fall ist. Am geringsten waren die Anteile der Siebtklässler in den nicht-gymnasialen Regelschulen im Schuljahr 2023/2024 in Hessen mit 51,2 Prozent, in Hamburg mit 51,6 Prozent und in Berlin mit 52,6 Prozent.

Abbildung 4-1: Schulformen in Jahrgangsstufe 7

Anteile in Prozent

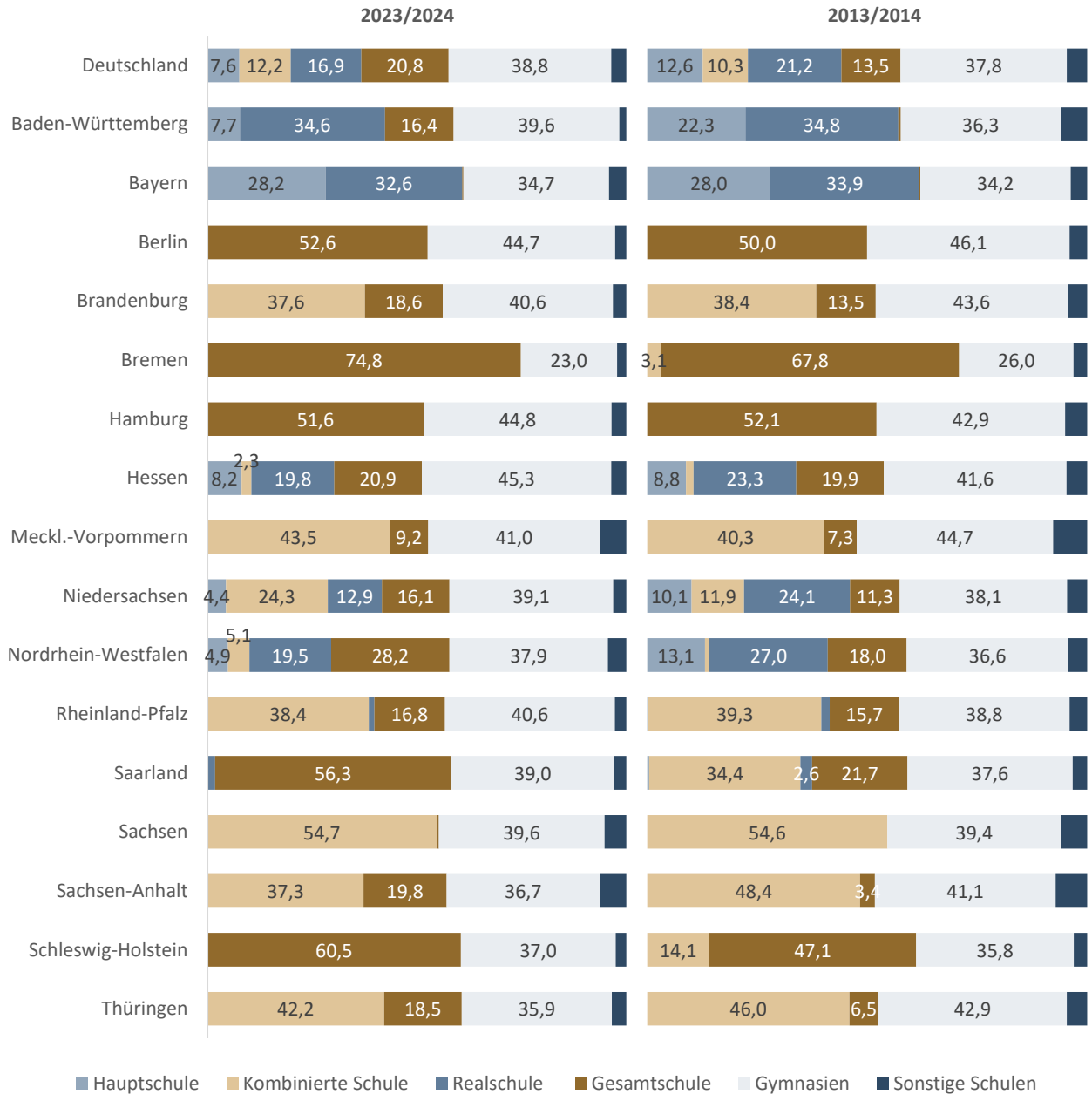

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2025

Betrachtet man die Veränderungen zwischen den Schuljahren 2013/2014 und 2023/2024, so zeigt sich ein uneinheitliches Bild. In einigen Bundesländern haben die nicht-gymnasialen Schulformen stark an Bedeutung gewonnen. Insbesondere gilt dies für Thüringen und Sachsen-Anhalt, wo diese Entwicklung in Zusammenhang mit einem starken Ausbau der Gesamtschulen steht. Hingegen waren die Anteile in Hessen und Nordrhein-Westfalen deutlich rückläufig. Betrachtet man das gesamte Bundesgebiet zusammen, ergeben sich für die Schuljahre 2013/2014 und 2023/2024 mit 57,5 Prozent und 57,6 Prozent nahezu exakt die gleichen

Werte. Allerdings hat innerhalb der Gruppe eine starke Verschiebung weg von den Hauptschulen, kombinierten Schulen und Realschulen und hin zu den Gesamtschulen stattgefunden. Deutlich gestiegen ist der Anteil der erstgenannten Schulen nur in Mecklenburg-Vorpommern und ein Rückgang bei den Gesamtschulen war nur in Hamburg zu verzeichnen. Damit dürfte auch eine deutliche Verschiebung hin zu den gymnasialen Bildungswegen stattgefunden haben, da die Gesamtschulen grundsätzlich auch Unterricht auf diesem Niveau anbieten. Allerdings ist eine klare Aussage zu diesem Thema schwierig, da sich die Rollen der Gesamtschulen in den Schulsystemen der Länder deutlich unterscheiden. So sprechen sie in Nordrhein-Westfalen mit einem spezifischen pädagogischen (Ganztags-) Konzept tendenziell auch Eltern leistungsstärkerer Schülerinnen und Schüler an, wohingegen sie in Hamburg sämtliche Kinder und Jugendlichen unterrichten, für die der dort besonders weitverbreitete Besuch eines Gymnasiums nicht erfolgreich möglich wäre.

Auf die Hauptschulen entfielen im Schuljahr 2023/2024 in Niedersachen und Nordrhein-Westfalen nurmehr weniger als 5 Prozent und in Baden-Württemberg und Hessen weniger als 10 Prozent der Siebtklässler. Bei derart niedrigen Anteilen ist die Gefahr groß, dass sich die Hauptschulen zu sozial stark segregierten „Restschulen“ entwickeln. Daher ist hier besonderes politisches Augenmerk geboten ist. Anders stellt sich die Lage in Bayern dar, wo ein großer und in den letzten zehn Jahren auch nicht rückläufiger Anteil von 28,2 Prozent im Schuljahr 2023/2024 die dortigen Mittelschulen besucht hat. Diese bieten auch Bildungswege zum mittleren Schulabschluss an und sind damit keine klassischen Hauptschulen mehr (siehe Abschnitt 3.1). Bemerkenswert ist, dass sich in Niedersachsen eine klare Entwicklung weg von der Haupt- und Realschule und hin zur kombinierten (Ober-) Schule abzeichnet und in Nordrhein-Westfalen die Gesamtschulen zunehmend an Gewicht gewinnen, wohingegen der Anteil der Hauptschüler in Hessen in der vergangenen Dekade weitgehend stabil geblieben ist.

4.2 Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 erworbene Schulabschlüsse

Während sich relativ leicht zielführende Aussagen zur Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I treffen lassen, ist die Situation bei den Schulabschlüssen deutlich komplizierter. Ein Problempunkt ist dabei, dass die Schülerinnen und Schüler in den Bundesländern teilweise mit einem mittleren Schulabschluss an gymnasiale Oberstufen anderer (allgemeinbildender) Schulen wechseln und so zwei Schulabschlüsse erwerben können. Ein weiterer ist, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die verschiedenen Schulabschlüsse regulär zu unterschiedlichen Zeitpunkten in ihrem Leben erreichen. So lässt sich bei unterschiedlichen Jahrgangstärken aus den Zahlen der in einem Jahr vergebenen Schulabschlüsse auch nicht treffsicher darauf schließen, welche Anteile eines Geburtsjahrgangs diese erhalten, was die eigentlich interessierende Zielgröße ist. Besonders starke Verzerrungen können sich ergeben, wenn sich der institutionelle Rahmen ändert, wie dies etwa mit den Übergängen zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium der Fall ist. Mit diesen verschiebt sich auch der Zeitpunkt von Schulabbrüchen nach Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, was einen Einfluss auf die Zahl der im jeweiligen Jahr insgesamt vergebenen nicht-gymnasialen Schulabschlüsse haben kann.

Vor diesem Hintergrund wurde hier ein etwas komplexeres Vorgehen gewählt. Als Referenzpunkt dienen die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 (bzw. 2011/2012) die neunten Klassen der allgemeinbildenden Schulen besucht haben. Hinzugerechnet werden diesen die Jugendlichen, die die allgemeinbildenden Schulen bereits vor Erreichen der Jahrgangsstufe 9 im Jahr 2021 (bzw. 2011) ohne Abschluss verlassen

haben[2]. Gegenübergestellt werden den resultierenden Werten die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2022 (bzw. 2012) nach Jahrgangsstufe 9 und im Jahr 2023 (bzw. 2013) nach Jahrgangsstufe 10 einen allgemeinbildenden Schulabschluss erworben haben, wobei es sich zum ersten Zeitpunkt nur um einen Hauptschulabschluss und zum zweiten Zeitpunkt um einen Hauptschulabschluss oder mittleren Schulabschluss handeln kann. Hier zeigen sich enorme Unterschiede zwischen den Bundesländern (Abbildung 4-2). So liegen die Anteile der Hauptschulabschlüsse im Saarland mit 28,7 Prozent und in Bremen mit 25,7 Prozent, die beide ein zweigliedriges Schulsystem mit Gymnasium und Ganztagsschule betreiben, bei über einem Viertel, wohingegen es in Sachsen mit 8,0 Prozent und Berlin mit 9,9 Prozent weniger als ein Zehntel sind. Noch größer ist die Spanne beim Erwerb der mittleren Schulabschlüsse bis zum Ende der Jahrgangstufe 10 mit Anteilen von 46,2 Prozent in Sachsen und 14,0 Prozent in Hamburg.

Dazu ist anzumerken, dass es häufiger vorkommt, dass Schülerinnen und Schüler zunächst in eine der Sekundarstufe II zugeordnete gymnasiale Oberstufe übergehen und diese in einem höheren Jahrgang mit einem mittleren Schulabschluss abbrechen, sodass die am Ende der allgemeinbildenden Schullaufbahn erreichten Anteile deutlich höher liegen können als die in Abbildung 4-2 ausgewiesenen Werte für die Sekundarstufe I. Wahrscheinlicher ist dies, wenn sie die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erst in der Jahrgangsstufe 11 beginnen und nicht bereits in der Jahrgangsstufe 10 durchlaufen haben, sodass hier strukturelle Unterschiede zwischen den Ländern mit acht- und neunjährigem Gymnasium bestehen können. In etwas geringerem Maß gilt dies auch für die Absolventen mit Hauptschulabschluss, wobei in ihrem Fall vorwiegend über die Jahrgangsstufe 10 hinausreichende Angebote der Förderschulen und weniger die Abbrüche gymnasialer Oberstufen relevant sind. Diese längeren Angebote der Förderschulen führen auch dazu, dass die in Abbildung 4-2 mit ausgewiesen Anteile der Schulabgänger ohne Abschluss nach unten verzerrt sind. Insbesondere gilt dies für Baden-Württemberg, wo bei den Abgängern der Förderschulen keine Zuordnung zu konkreten Klassenstufen erfolgt und diese entsprechend vollständig als die allgemeinbildenden Schulen über Jahrgangsstufe 10 hinaus besuchend gewertet werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass stärkere Wanderungsbewegungen oder eine größere Zahl an Klassenwiederholungen zwischen den hier betrachteten Jahrgangstufen die Ergebnisse ebenfalls verzerren können. Vergleicht man diese mit den einfachen Anteilen der Abschlussniveaus im letzten Betrachtungsjahr 2023, ist überdies zu beachten, dass sich die Lage teilweise auch sehr kurzfristig deutlich verändern kann. So sind etwa die Zahl und Anteil der Schulabgänger ohne Schulabschluss nach Jahrgangsstufe im Saarland zwischen den Jahren 2022 und 2023 stark gestiegen.

Die regionalen Ausbildungsmärkte sind grundsätzlich auf die großen Unterschiede bei den Wertigkeiten der Schulabschlüsse zwischen den Bundesländern eingestellt. So gibt es für den betrieblichen Bereich im Hinblick auf diese auch keine rechtlichen Mindestanforderungen und bei den schulischen Ausbildungen werden derartige Anforderungen zumeist ebenfalls von den Ländern definiert. Eine Ausnahme bildet hier lediglich der bundesrechtlich geregelte Gesundheitsbereich, wo für eine Pflegeausbildung ein mittlerer Schulabschluss oder ein regulär mindestens zehnjähriger Schulbesuch bis zum Abschluss gefordert wird (§ 11 PflBG). Vor diesem Hintergrund werden die Unterschiede für die Jugendlichen in der Regel auch erst dann problematisch, wenn sie zur Ausbildung das Bundesland wechseln wollen oder müssen und auf einen Ausbildungsmarkt mit einer völlig anderen Wertigkeit ihres Schulabschlusses treffen.

[2] Diese Gruppe ist insgesamt sehr klein und ihre Schulabbrüche erfolgen weit überwiegend nach Jahrgangsstufe 8, sodass der zeitliche Bezug für die noch früheren Abschlüsse keinen spürbaren Einfluss auf die Ergebnisse hat.

Abbildung 4-2: Bis Jahrgangsstufe 10 erworbene Schulabschlüsse

Anteile in Prozent, Abgrenzung siehe Text

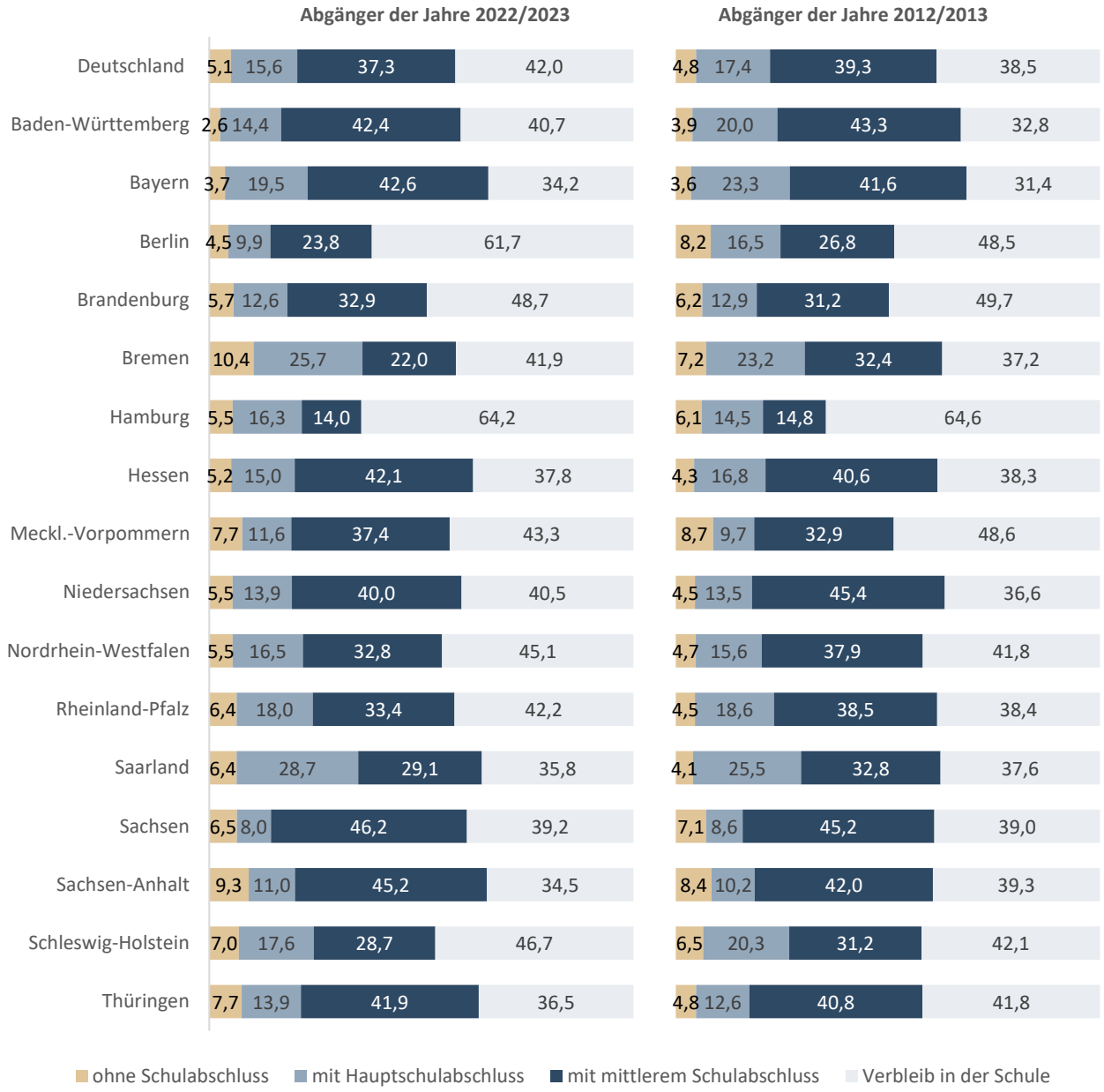

Quelle: Statistisches Bundesamt 2012, 2013, 2014, 2022, 2023, 2024, 2025; eigene Berechnungen

4.3 Letztendliches schulisches Bildungsniveau

Viele junge Menschen erwerben ihren höchsten Schulabschluss in Deutschland nicht an einer allgemeinbildenden, sondern an einer beruflichen Schule. Dabei sind die dortigen Bildungsgänge in den einzelnen Bundesländern ebenfalls sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insbesondere gilt dies für die Verbreitung sogenannter beruflicher Gymnasien, die Schulabgänger mit mittlerem Schulabschluss zur Hochschulreife führen und damit in Kombination mit Realschulen eine Alternative zum gymnasialen Bildungsweg an den Gesamtschulen

darstellen. Eine Betrachtung der an den allgemeinbildenden Schulen erworbenen Schulabschlüsse greift also grundsätzlich deutlich zu kurz, wenn man das letztendlich erreichte schulische Bildungsniveau der jungen Menschen in den Bundesländern vergleichen will. Gleichzeitig lässt sich dies bei einer Mitberücksichtigung der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen kaum aus den Absolventenzahlen ableiten, da es sehr viele Möglichkeiten gibt, wie eine Person sukzessive mehrere Abschlüsse erwerben kann. Dieses Problem lässt sich mit Befragungsdaten zum Bildungsstand, wie dem in Abbildung 4-3 ausgewerteten Zensus 2022, umgehen. Allerdings beziehen sich die so generierbaren Aussagen grundsätzlich auf die Bevölkerung, die zum entsprechenden Zeitpunkt in den jeweiligen Bundesländern lebt, und nicht auf diejenige, die dort aufgewachsen ist. Dies kann insbesondere für die Stadtstaaten einen großen Unterschied machen, da viele junge Menschen mit Hochschulreife zum Studium dorthin ziehen.

Bei den 18- bis 24-Jährigen war der Anteil der Personen mit Hauptschulabschluss im Jahr 2022 in Bayern mit 14,6 Prozent am höchsten und in Berlin mit 5,9 Prozent am niedrigsten (Abbildung 4-3). Einen mittleren Schulabschluss hatten in Sachsen-Anhalt mit 36,1 Prozent am meisten und in Hamburg mit 17,1 Prozent am wenigsten Personen in diesem Alter. Damit sind die Unterschiede tendenziell kleiner als beim im vorangegangenen Abschnitt betrachteten Erwerb der Schulabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I. Nimmt man statt der 18- bis 24-Jährigen die Bevölkerung im Alter zwischen 25 und 29 Jahren in den Blick, in dem sich kaum noch Personen in schulischer Ausbildung befinden, liegen die Anteile mit Hauptschulabschluss und mittlerem Schulabschluss in den meisten Bundesländern auf ähnlichen Niveau und es finden sich deutlich höhere Anteile mit Hochschulzugangsberechtigung. Dass bei dieser Altersgruppe auch der Anteil der Personen ohne Schulabschluss mit deutschlandweit 7,3 Prozent vergleichsweise hoch ist, liegt vorwiegend an der starken Zuwanderung der letzten Jahre. Diese lässt sich mit den verfügbaren Daten nicht herausrechnen, jedoch liegen Werte für Personen ohne Einwanderungsgeschichte vor – das sind nicht zugewanderte Personen, bei denen auch die Eltern in Deutschland geboren sind. Diese haben deutlich häufiger einen mittleren Schulabschluss oder die Hochschulreife und wesentlich seltener keinen Schulabschluss (Abbildung 4-4). Hingegen ändern sich die strukturellen Unterschiede zwischen den Bundesländern beim schulischen Bildungsstand nur wenig, was nochmals verdeutlicht, dass deren Ursachen vorwiegend im Bildungssystem liegen.

Ob und, wenn ja, wie stark diese die Bildungsgerechtigkeit beeinträchtigen, lässt sich nur schwer abschätzen. Sehr problematisch wäre es, wenn sich aus ihnen für gleich leistungsstarke Kinder und Jugendliche je nach Bundesland unterschiedliche Karriere- und Einkommensperspektiven ergeben würden. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Bildungsteilnehmer in einem Teil der Bundesländer einfacher eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben und eine akademische Ausbildung absolvieren könnten, wofür vorwiegend die nicht im Fokus der vorliegenden Untersuchung stehenden gymnasialen Bildungswege relevant wären. Der Wert der (schulischen) Bildung beschränkt sich allerdings nicht nur auf ihre Bedeutung für die Perspektiven am Arbeitsmarkt und ein ungleiches Maß kann unabhängig von diesem ein Gerechtigkeitsproblem darstellen. Gleichzeitig kann es für junge Menschen allerdings auch Vorteile haben, die allgemeinbildenden Schulen weniger lange zu besuchen. Insbesondere stärkt es ihre finanzielle Basis, wenn sie früher eine (Ausbildungs-) Vergütung beziehen können. So gilt bei der schulischen Bildung auch nicht pauschal je mehr, desto besser. Welches Kompetenzniveau die Schülerinnen und Schüler erreichen, hängt ohnehin nicht nur vom Gesamtumfang des Schulbesuchs ab. Ebenso entscheidend ist hierfür die Qualität des Unterrichts, auf die im Rahmen der vorliegenden Betrachtung nicht vertiefend eingegangen werden kann.

Abbildung 4-3: Schulischer Bildungsstand junger Menschen im Jahr 2022

Anteile in Prozent

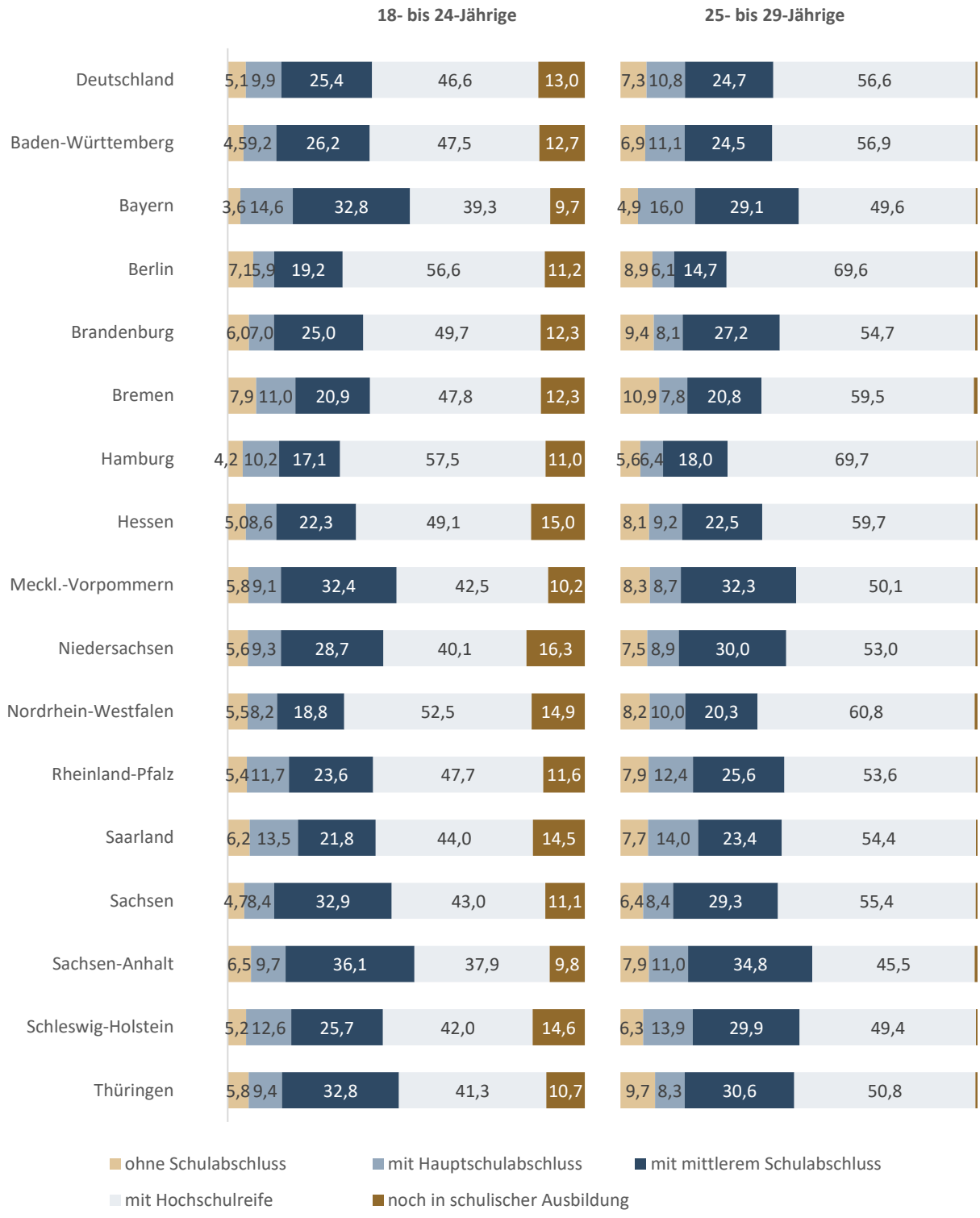

Quelle: Zensus2022, 2025

Abbildung 4-4: Schulischer Bildungsstand junger Menschen ohne Einwanderungsgeschichte

Anteile in Prozent, im Jahr 2022

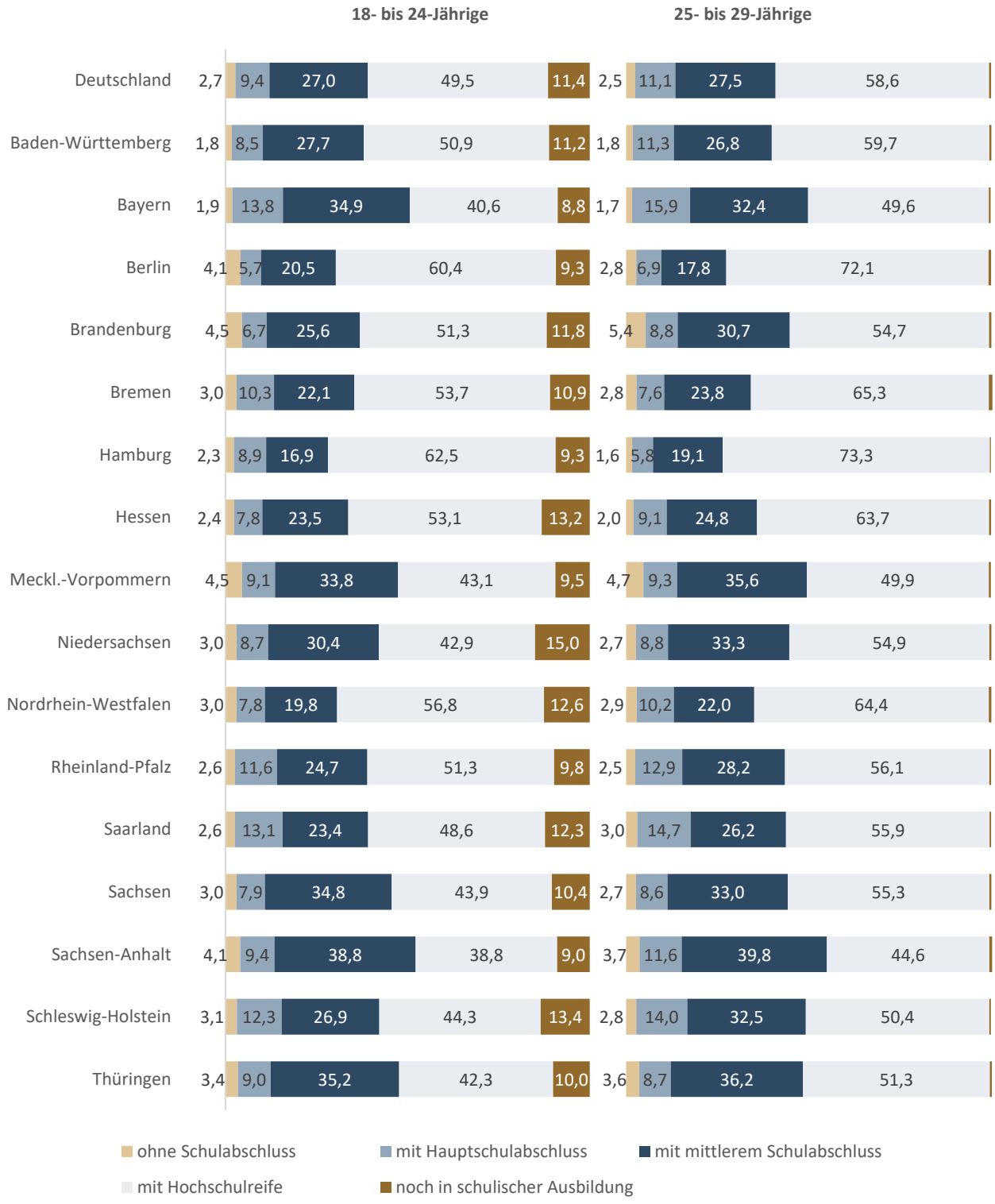

Quelle: Zensus2022, 2025

5 Fazit und Einordung der Befunde

Die nicht-gymnasialen Bildungswege in der Sekundarstufe I unterscheiden sich sehr stark zwischen den Bundesländern. Dies betrifft sowohl die Schulformen und den Umfang des Unterrichts in den Pflichtfächern als auch die Anforderungen für die Schulabschlüsse. Diese tragen in den Ländern auch sehr unterschiedliche Bezeichnungen. Problematisch wird dies für Kinder und Jugendliche vor allem dann, wenn sie das Bundesland wechseln müssen oder wollen; sei dies im Laufe der Sekundarstufe I oder nach deren Abschluss. Gehemmt wird so insbesondere die interregionale Ausbildungsplatzmobilität.

Ursächlich hierfür ist, dass die Schulen und Schulabschlüsse in Deutschland in die alleinige Zuständigkeit der Bundesländer fallen. Dies kann man grundsätzlich kritisch sehen, lässt sich nach aktuellem Stand aber kaum ändern. So kann das föderale System der Bundesrepublik nur funktionieren, wenn die Länder weitreichende Entscheidungsbefugnisse haben, und es wäre nur schwer vorstellbar, einen anderen entsprechend relevanten und öffentlichkeitswirksamen Bereich gegen das Bildungssystem zu tauschen. Nun könnte man fordern, dass sich die Länder in der Kultusministerkonferenz im Hinblick auf die Ausgestaltung der Schulformen und Schulabschlüsse stärker abstimmen. Allerdings ist auch dies im föderalen System der Bundesrepublik nicht so einfach. So sollten die demokratisch gewählten Volksvertretungen auf Landesebene in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich nach bestem Wissen und Gewissen handeln und nicht einfach auf höherer Ebene getroffene (Mehrheits-) Beschlüsse umsetzen, die gegebenenfalls nicht ihren Vorstellungen entsprechen. Dabei ist gerade die Bildungspolitik ein besonders sensibler Bereich, da sie für die Wahlentscheidung der Bürger auf Länderebene eine entscheidende Rolle spielen kann.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der nicht-gymnasialen Bildungswege in der Sekundarstufe I ist also nach aktuellem Stand kaum vorstellbar. Dennoch könnten Maßnahmen getroffen werden, um die Ausbildungsplatzmobilität zu erhöhen. Denkbar wären insbesondere deutschlandweit einheitliche Vergleichsarbeiten in den Kernfächern zum Ende der Sekundarstufe I, deren Ergebnisse nicht nur in die Gesamtnoten einfließen, sondern auch getrennt bescheinigt werden müssten. Diese Bescheinigungen könnten die Absolventen dann insbesondere bei Bewerbungen in anderen Bundesländern zusammen mit ihren Zeugnissen einreichen, um es ausbildenden Institutionen zu erleichtern, ihren tatsächlichen schulischen Leistungsstand abzuschätzen. Allerdings müsste hierfür sichergestellt werden, dass tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler (auf dem entsprechenden Leistungsniveau) bundesweit dieselben Aufgaben bearbeiten und nach exakt gleichen Kriterien bewertet werden. Derartige Vergleichsarbeiten könnten auch einen Beitrag zur Sicherung der Qualität der schulischen Bildung leisten, worauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll.

Zudem sollte in einem bundesweiten Diskurs mit allen relevanten Stakeholdern eruiert werden, welche Kompetenzen heute für die Ausbildungsreife und eine erfolgreiche Bewältigung des Alltags in Deutschland als mündiger Bürger konkret notwendig sind. Insbesondere mit der Digitalisierung hat sich dies in den letzten Jahren deutlich verändert. So haben etwa Fähigkeiten im Umgang mit Fakenews in sozialen Medien sehr stark an Bedeutung gewonnen. Auf Basis der Ergebnisse dieses Diskurses sollten die Länder dann ihre Lehrpläne und Anforderungen an die allgemeinbildenden Schulabschlüsse weiterentwickeln. Dabei sollten sie insbesondere auch darauf achten, dass Schulabgänger mit dem (einfachen) Hauptschulabschluss tatsächlich über die Ausbildungsreife verfügen und dieser nicht letztlich nur noch einen Schulbesuch bis zum Ende der Sekundarstufe I bescheinigt. Auch sollten sie ihre Schulformen in der Sekundarstufe I so ausgestalten, dass soziale Segregationsprozesse möglichst eingedämmt und nicht weiter verstärkt werden. Eher ungünstig ist es in diesem Kontext, wenn einzelne Schulformen nur von einem kleinen Anteil leistungsschwächerer

Schülerinnen und Schüler besucht werden. Grundsätzlich sollte darauf hingearbeitet werden, dass die leistungsschwächsten Schülerinnen und Schüler von den besten Pädagogen unterrichtet werden. Dazu muss es für diese attraktiv gemacht werden, an den entsprechenden Schulen zu arbeiten, wofür neben den dort gegebenenfalls im Rahmen eines Sozialindex eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen auch die organisatorische Ausgestaltung der Schulformen eine Rolle spielen kann.

6 Appendix: Ausgewertete Rechtstexte

Baden-Württemberg:

- **Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung (Hauptschulabschlussprüfungsordnung - HSAPO):** https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HptSchulPrVBW2019rahmen
- **Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung (Realschulabschlussprüfungsordnung - RSAPO):** https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-RealSchulPrVBW2020rahmen
- **Verordnung des Kultusministeriums über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschulverordnung– GMSVO):** https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-GemSchulSekIVBWrahmen
- **Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Realschule:** https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-RealSchulStTafelVBWrahmen
- **Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung an Werkrealschulen (Werkrealschulverordnung - WRSVO)** https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WRealSchulAPrVBW2019rahmen
- **Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung und den Wechsel der Niveaustufen an Realschulen (Realschulversetzungsordnung):** https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-RealSchulVersVBW2016rahmen

Bayern:

- **Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO):** https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMSO/true
- **Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO):** https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRSO

Berlin:

- **Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO):** https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SekIVBE2010rahmen
- **Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO):** https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-GrSchulVBErahmen

- **Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG):** https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBErahmen

Brandenburg:

- **Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V):** https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sek_i_v#45
- **Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV):** https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gv

Bremen:

- **Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule:** https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-ueber-die-sekundarstufe-i-der-oberschule-vom-26-juni-2009-68915?template=20_gp_ifg_meta_detail_d
- **Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (Prüfungsverordnung Sekundarstufe I - PrüfV Sek. I):** https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-ueber-die-pruefungen-zu-den-abschluessen-der-sekundarstufe-i-pruefungsverordnung-sekundarstufe-i-pruefv-sek-i-vom-20-juni-2013-69674?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-SekIPrVBR2013pP5

Hamburg:

- **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy):** https://www.hamburg.de/resource/blob/136184/0f0b5da5811d0277de8491e6de3acb42/apo-grundstgy-data.pdf

Hessen:

- **Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM):** https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-Pr_SekIBiGPrVHEV11IVZ
- **Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I:** https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-Pr_SekIStdTafVHE2011V8P14
- **Hessisches Schulgesetz (HSchG):** https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2022pG18

Mecklenburg-Vorpommern:

- **Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I (Schulabschlussverordnung - AVO Sek I M-V):** https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SekBIAbschlVMVrahmen
- **Verordnung über die Kontingentstundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Kontingentstundentafelverordnung - KontStTVO M-V):** https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KontA-SchulStTVMVrahmen
- **Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V):** https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010rahmen

Niedersachsen:

- **Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)**: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/abschlusse_im_sekundarbereich_i/abschluesse-im-sekundarbereich-i-6432.html
- **Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS):** https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gesamtschule/gesamtschule-6424.html
- **Die Arbeit in der Oberschule:** https://www.schure.de/22410/32-81028.htm
- **Die Arbeit in der Realschule:** https://www.schure.de/22410/32-81028.htm
- **Die Arbeit in der Hauptschule:** https://www.schure.de/22410/32-81023-1-hs.htm
- **Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO):** https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/wechsel_zwischen_schuljahrgangen_und_schulformen_der_allgemein_bildenden_schulen_im_primar_und_sekundarbereich_i/wechsel-zwischen-schuljahrgangen-und-schulformen-der-allgemein-bildenden-schulen-143491.html

Nordrhein-Westfalen:

- **Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)**: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000640

Rheinland-Pfalz:

- **Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Dualen Oberschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums**: https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000000517
- **Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung)**: https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulORP2009rahmen
- **Stundentafel für die Realschule plus**: https://realschuleplus.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/realschuleplus.bildung-rp.de/Downloads/VV_Stundentafel.pdf

Saarland:

- **Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen:** https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HptSchulAbschlPrOSLrahmen
- **Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen:** https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-MiBAbschlPrOSLrahmen

- **Verordnung - Schulordnung - über die Bildungsgänge und Abschlüsse an Gemeinschaftsschulen (Gemeinschaftsschulverordnung – GemSVO):** https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Schwerpunktthemen/Gemeinschaftsschulverordnung/dld_Gemeinschaftsschulverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Sachsen:

- **Schulordnung Ober- und Abendoberschulen**: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12053-Schulordnung-Ober-und-Abendoberschulen
- **Schulordnung Gemeinschaftsschulen:** https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19224-Schulordnung-Gemeinschaftsschulen
- **VwV Stundentafeln**: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17744-VwV-Stundentafeln#romVII

Sachsen-Anhalt:

- **Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I (Abschluss-VO Sek I):** https://bildung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Verordnung_Abschluesse_Sekundarstufe_I.pdf
- **Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen:** https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Unterrichtsorganisation_an_den_Gesamtschulen.pdf
- **Die Unterrichtsorganisation an den Sekundarschulen und an den Gemeinschaftsschulen:** https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Unterrichtsorganisation_Sekundarschulen_und_Gemeinschaftsschulen.pdf
- **Versetzungsverordnung (VersetzVO):** https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Versetzungsverordnung.pdf#:~:text=In%20der%20Verordnung%20sind%20zur%20Herstellung%20der%20Rechtssicherheit,zur%20gymnasialen%20Oberstufe%20geh%C3%B6ren%2C%20sowie%20f%C3%BCr%20die%20F%C3%B6rderschulen

Schleswig-Holstein:

- **Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO):** https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-GemSchulVSH2024rahmen
- **Kontingentstundentafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I):** https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Kontingentstundentafeln_2025_quer.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Thüringen:

Thüringer Schulordnung (ThürSchulO): https://schulportal-thueringen.de/services/resources/download/public/1671629/thueringer_schulordnung.pdf

7 Abstract

Against the backdrop of demographic change, it is becoming increasingly important that as many young people in Germany as possible are trained as skilled workers. The starting point for this is successful attendance at general education schools. In particular, the non-grammar school sector at lower secondary level deserves more attention. However, this is structured so differently in the federal states that it is almost impossible to make generalised statements about the need for and opportunities for action. This already applies to the school-leaving qualifications, which have different designations. The three terms ‘Hauptschulabschluss’, ‘Berufsreife / Berufsbildungsreife’ and ‘Erster (allgemeinbildender) Schulabschluss’ are predominantly used for the lower level, while the two terms ‘Mittlerer Schulabschluss / Mittlere Reife’ and ‘Realschulabschluss’ are used for the intermediate level. Some states deviate from this, such as Bavaria with the term ‘Abschluss der Mittelschule’ for the lower secondary school-leaving certificate. In addition, the federal states sometimes make further differentiations for these school-leaving qualifications. From a structural point of view, the second forms of the intermediate secondary school-leaving certificate are only awards for particularly good performance, whereas in some federal states, the extended lower secondary school-leaving certificates require one year longer school attendance and an additional final examination, which means that they are clearly to be regarded as independent. In many federal states, it is sufficient to achieve the required standard of the ninth form without a special examination to obtain the simple lower secondary school-leaving certificate, which can be problematic if the pupils' performance is not assessed in a completely standardised manner.

While the ‘Gymnasium’ exists in all federal states as an independent type of school at lower secondary level, the further educational pathways are organised very differently. There are between one and four other types of school. Almost everywhere there are comprehensive schools that also offer education at grammar school level. The amount of compulsory education pupils receive at lower secondary level also varies. For example, the total number of compulsory weekly lessons in German and maths up to the end of year 10 ranges between 22 and 30. A standardisation of these school systems is hardly conceivable, as the responsibility of the federal states for the education system is an important cornerstone of the federal system in Germany. However, it would make sense to carry out standardised comparative tests throughout Germany at the end of lower secondary level with separate certification of the results. These certificates could make it easier to compare the actual performance level of school leavers, especially when applying for apprenticeships in other federal states.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Schulabschlüsse in den Ländern 7
Tabelle 2-2: Reguläre Schulbesuchsdauer bis zu den Abschlüssen 8
Tabelle 2-3: Anforderungen für die einfachen Hauptschulabschlüsse 10
Tabelle 2-4: Anforderungen für die erweiterten Hauptschulabschlüsse 12
Tabelle 2-5: Anforderungen für die mittleren Schulabschlüsse 13
Tabelle 3-1: Schulformen außerhalb des Gymnasiums in den Ländern 15
Tabelle 3-2: Schulstunden an Gesamtschulen bis Jahrgangsstufe 10 18
Tabelle 3-3: Schulstunden an Realschulen (bis Jahrgangsstufe 10) 18
Tabelle 3-4: Schulstunden an kombinierten Schulen bis Jahrgangsstufe 10 19
Tabelle 3-5: Schulstunden an Hauptschulen 19
Tabelle 3-6: Anforderungen für die Versetzung an Gesamtschulen (außer Abschlussklassen) 21
Tabelle 3-7: Anforderungen für die Versetzung an Realschulen (außer Abschlussklassen) 21
Tabelle 3-8: Anforderungen für die Versetzung an kombinierten Schulen (außer Abschlussklassen) 22
Tabelle 3-9: Anforderungen für die Versetzung an Hauptschulen (außer Abschlussklassen) 22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4-1: Schulformen in Jahrgangsstufe 7 25
Abbildung 4-2: Bis Jahrgangsstufe 10 erworbene Schulabschlüsse 27
Abbildung 4-3: Schulischer Bildungsstand junger Menschen im Jahr 2022 29
Abbildung 4-4: Schulischer Bildungsstand junger Menschen ohne Einwanderungsgeschichte 31

Literaturverzeichnis

Anger, Christina / Betz, Julia / Geis-Thöne, Wido / Plünnecke, Axel, 2023, MINT-Herbstreport 2023. Mehr MINT-Lehrkräfte gewinnen, Herausforderungen der Zukunft meistern, Gutachten für BDA, MINT Zukunft schaffen und Gesamtmetall, Köln

Anger, Christina / Betz, Julia / Plünnecke, Axel, 2024, Bildungsmonitor 2024, Studie im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM), Köln

Eurostat, 2025, Datenbank, https://ec.europa.eu/eurostat/web/main/data/database [30.1.2025]

Geis-Thöne, Wido, 2025, Aufwachsen in bildungsfernen Familien. Ergebnisse des Mikrozensus zu Häufigkeit und Folgen, in: IW-Trends, 2024, 51. Jg., Nr. 4, S. 95-114

Geis-Thöne, Wido / Plünnecke, Axel, 2024, Investitionen in Kinder wirkungsvoll gestalten, Gutachten im Auftrag des Deutschen Komitee für UNICEF e.V., Köln

Statistisches Bundesamt, 2012, Bildung und Kultur: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2011/2012, Fachserie 11 Reihe 1, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2013, Bildung und Kultur: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2012/2013, Fachserie 11 Reihe 1, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2014, Bildung und Kultur: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2013/2014, Fachserie 11 Reihe 1, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2022, Statistischer Bericht: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2021/2022, EVAS-Nummer 21111, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2023, Statistischer Bericht: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2022/2023, EVAS-Nummer 21111, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2024, Statistischer Bericht: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2023/2024, EVAS-Nummer 21111, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2025, GENESIS-Online Datenbank, https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/ [30.1.2025]

Zensus2022, 2025, Zensus Datenbank, https://ergebnisse.zensus2022.de/datenbank/online/ [30.1.2025]